

Franke, Marcel

Working Paper

Eine Verhandlung zur Selektion der konstitutionenökonomischen Lösung

The Constitutional Economics Network Working Papers, No. 03-2021

Provided in Cooperation with:

Institute for Economic Research, University of Freiburg

Suggested Citation: Franke, Marcel (2021) : Eine Verhandlung zur Selektion der konstitutionenökonomischen Lösung, The Constitutional Economics Network Working Papers, No. 03-2021, University of Freiburg, Institute for Economic Research, Department of Economic Policy and Constitutional Economic Theory, Freiburg i. Br.

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/238206>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

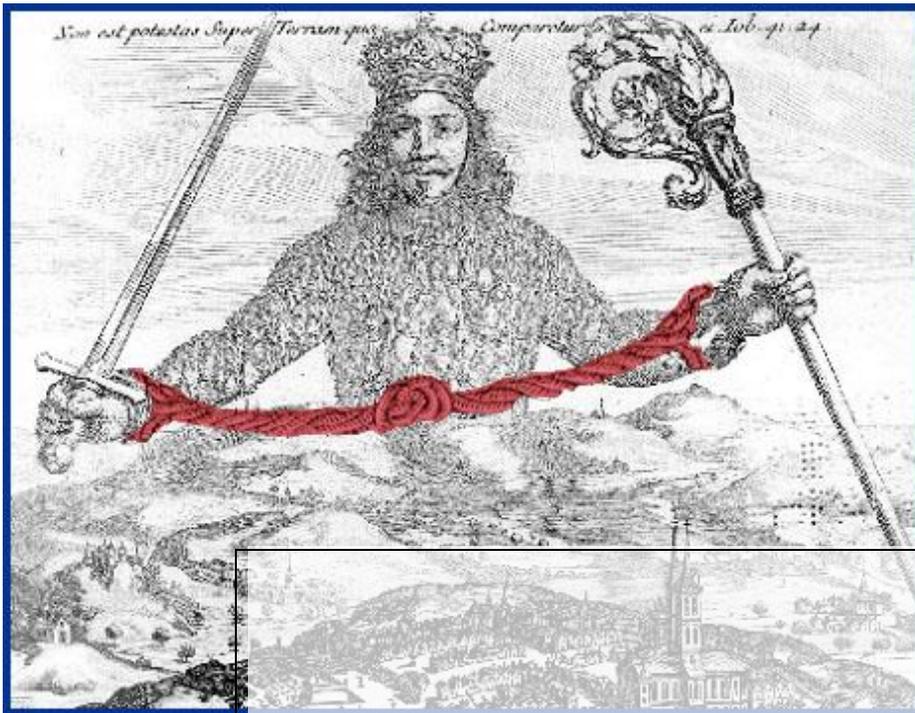
Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Constitutional
Economics
Network

Working Paper
Series
ISSN No. 2193-7214

CEN Paper
No. 03-2021

*Eine Verhandlung zur Selektion der
konstitutionenökonomischen Lösung **

Marcel Franke **

* Developed first as a Master Thesis at the Götz Werner Chair of Economic Policy and Constitutional Economic Theory.

** Götz Werner Chair of Economic Policy and Constitutional Economic Theory,
University of Freiburg, Germany.

E-Mail: marcel.franke@vwl.uni-freiburg.de

August 13, 2021

University of Freiburg
Institute for Economic Research
Götz Werner Chair of Economic Policy and
Constitutional Economic Theory (GWP)
Rempartstraße 16 D-79098 Freiburg
www.gwp.uni-freiburg.de
Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS)
www.fribis.uni-freiburg.de



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Methodologische und normative Grundlagen	3
2.1 Methodologischer Individualismus	3
2.2 Normativer Individualismus	4
2.3 Einstimmigkeit	6
2.4 Schleier der Unsicherheit	8
2.5 Anarchie	10
3 Die konstitutionelle Design-Logik	14
3.1 Ex ante Einstimmigkeit	14
3.2 Unsicherheit über die Präferenzen anderer	17
4 Verhandlung um den Verfassungsvertrag	20
4.1 Abnutzungskrieg	20
4.2 Vorauswahl	22
4.3 Anwendung des Modells nach Schröder	24
4.4 Skizze der Verhandlungssituation	28
5 Schluss	33
Literatur	i

Abkürzungsverzeichnis

A Materielle Ausstattung in der Anarchie

B Tangentialpunkt

C Tangentialpunkt

d Diskontfaktor, inverses Maß der Zeitpräferenz

i Laufindex für die Individuen

I Anzahl der Individuen der betrachteten Gesellschaft

j Laufindex für die Positionen eines Vertrags

k Laufindex für die Verträge in der Menge QQ

QQ Menge viabler, pareto-optimaler Verfassungsverträge

SWF Soziale Wohlfahrtsfunktion

t Zeitpunkte in diskreter Darstellung, $t = 0$ stellt den Startpunkt der Verhandlung dar

t^* Zeitpunkt der Einigung auf einen Vertrag

\bar{t}_i Maximale Wartebereitschaft zwischen zwei Vertragsvorschlägen eines Individuums i

$\bar{T}_i(U_i(Z_k))$ Kumulierte maximale Wartebereitschaft für den Vertrag k des Individuums i

U_i Nutzenfunktion des Individuums i

V Die Menge möglicher Verfassungsverträge

z_i Durch den Verfassungsvertrag bedingte, dem Individuum i zugeordnete post konstitutionelle Position

z_j Durch den Verfassungsvertrag bedingte post konstitutionelle Position

Z Ein denkbarer Verfassungsvertrag

Z_k Ein pareto-optimaler Verfassungsvertrag

Z_{k^*} Der zu implementierende Verfassungsvertrag

1 Einleitung

*„Wer befehlen kann, wer gehorchen muß — das wird
da versucht! Ach, mit welch langem Suchen und Raten
und Mißraten und Lernen und Neu-Versuchen!
Die Menschen-Gesellschaft: die ist ein Versuch, so
lehre ich's, — ein langes Suchen: sie sucht aber den
Befehlenden! —
— ein Versuch, o meine Brüder! Und kein Vertrag“¹*

— F. Nietzsche

Stets haben Menschen ihr Zusammenleben unter Akzeptanz gewisser Ungleichheiten gestaltet, die zu Konflikten führen können. In europäischer Manier kann das Christentum über die Legitimation Gottes die Vorteile der Herrschenden lange Zeit verteidigen.²

Mit der Aufklärung bröckeln jedoch diese Strukturen und die Frage nach den Werten in der Gesellschaft und ihrem Streben bedürfen neuer Antworten.³ Insbesondere Rousseau weist dem Volk Souveränität über öffentliche Belange zu und heißt die freie Entscheidung des Volkes in Form eines Sozialvertrags gut.⁴

Diese Arbeit untersucht das Zustandekommen eines solchen Vertrags unter der Prämisse eines egalitären normativen Individualismus. Im Sinne des Arbeitstitels und unter Berücksichtigung des methodologischen Individualismus werden Bedingungen für den Entstehungsprozess abgeleitet.

Dieser Standpunkt siedelt die Arbeit thematisch in dem Gebiet der „Public Choice“ an.⁵ Genauer werden Betrachtungen in den Forschungszweig der „Constitutional Economics“ als Teil der „Public Choice“ eingeordnet, die sich mit der Wahl der Regeln selbst, anstelle der durch Regeln be-

1 Nietzsche 1927, S. 235.

2 Vgl. Preisendörfer 2016, S. 61; Augustinus 1911–16, verteidigt so den „Gottesstaat“; Buchanan 1999a, Abs. 7.9.2, führt auch die alten Griechen und Römer auf.

3 Vgl. Buchanan 1999a, Abs. 7.9.3 f, führt Althusius, Spinoza, Locke und Rousseau als bedeutende Autoren zu dieser Frage und Zeit auf.

4 Vgl. Rousseau 1762.

5 Vgl. Block und DiLorenzo 2000, S. 568; Mueller 1976, zu einem Überblick.

schränkten Wahl, beschäftigen und dabei auf die ökonomische Methodik zurückgreifen.⁶ Dieser lässt sich wiederum in die drei Bereiche der positiven, judikativen und normativen Sicht unterteilen. Die positive Sicht beschäftigt sich mit der Wirkungsweise konstitutioneller Regeln.⁷ Olson und Neumärker begründen in der Tradition Hobbes das Zustandekommen einer Verfassung.⁸ Der judikative Ansatz geht der Frage der Auslegung und Interpretation gültiger Verfassungen sowie relevanter Kriterien hierzu nach.⁹ Der normative Ansatz versucht sich an der Legitimation gesellschaftlicher Ordnungen. Rawls, Nozick und Buchanan haben hierzu mit wesentlichen Werken beigetragen.¹⁰ Diese Arbeit setzt die ersten beiden Ansätze als den Individuen vollständig bekannt voraus und zielt auf die Darstellung eines Prozesses zur Legitimierung eines Verfassungsvertrags ab.

Zu diesem Zweck wird in Kapitel 2.1 das methodologische und in Kapitel 2.2 das normative Fundament kurz vorgestellt, welches die Elemente der Einstimmigkeit in Kapitel 2.3, der Gleichheit in Form des Schleiers der Unsicherheit in Kapitel 2.4 und die spezifischen Annahmen an den Ausgangszustand in Kapitel 2.5 nach sich zieht.

Kapitel 3 stellt die resultierende individuelle Entscheidungslogik dar. Hierzu wird in Kapitel 3.1 die Annahme der Einstimmigkeit in Zusammenhang mit einem Erwartungsnutzen über die Verfassung entwickelt. Kapitel 3.2 diskutiert die Erwartungsbildung unter Unsicherheit über das Verhalten der anderen Individuen.

Kapitel 4 macht eine Einigung auf einen Verfassungsvertrag über die Strategie des Abwartens plausibel. Dazu weist Kapitel 4.1 auf die Parallelen und somit die Übertragbarkeit des Abnutzungskriegs auf die vorliegende Situation hin. Nach einer Strukturierung und Verkleinerung des Lösungsraums der möglichen Verträge in Kapitel 4.2, findet das Modell Schröders in Kapitel 4.3 Anwendung auf die gegebene Situation mit zwei Individuen und zwei Verträgen. Davon ausgehend werden in Kapitel 4.4 die Ergebnisse auf beliebig viele Individuen und Verträge übertragen.

Kapitel 5 fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen und diskutiert ihre Implikationen.

6 Vgl. Voigt 1997, S. 11.

7 Vgl. Voigt 2011, zu einer Übersicht über den Forschungszweig, S. 206 zur Definition.

8 Vgl. Olson 1993; Neumärker 2003; Hobbes 1839.

9 Vgl. Tsesis 2013.

10 Vgl. Gordon 1976, S. 574 f.

2 Methodologische und normative Grundlagen

In diesem Kapitel wird der Mensch als handelndes Subjekt gemäß dem methodologischen Individualismus und als Quell allen Wertes nach Auffassung des normativen Individualismus beschrieben.

Auf diesem Fundament gründet die Notwendigkeit für die darauf folgenden Spezifikationen. So findet die Diskussion über Einstimmigkeit als geeignete konstitutionelle Abstimmungsregel und Gleichheit der Individuen anschließend statt. Letztere lässt sich weiterhin in symmetrische Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Situation in der Gesellschaft und Gleichheit der Ausgangssituation unterteilen.

2.1 Methodologischer Individualismus

Buchanans Entwurf des Forschungsfelds sieht den methodologischen Individualismus als „foundational position“¹ der konstitutionellen Ökonomie an und als Teil der negativen Heuristik gemäß der Klassifikation nach Lakatos. Demnach sind alle Menschen gleichermaßen einziger Quell zielgerichteten, planerischen Handelns.² Um trotz des methodologischen Individualismus Vorhersagen über das individuelle Verhalten und seine Folgen für die Gesellschaft treffen zu können, bedarf es jedoch der systematischen Beschreibung menschlichen Verhaltens. Hierzu sei, wie in den Wirtschaftswissenschaften üblich, das Modell des homo oeconomicus herangezogen. Dieses unterstellt den Akteuren rationales und eigennütziges Verhalten.

Unter Rationalität seien widerspruchsfreie Präferenzen zu verstehen, die sich durch Vollständigkeit, Reflexivität und Transitivität auszeichnen.³ Das Modell des homo oeconomicus dient zur Untersuchung der Reaktion auf Änderungen der Umweltzustände. Um alle Verhaltensänderungen als solche interpretieren zu können, müssen die Präferenzen entsprechend beständig sein. Ihr Ursprung wird nicht geklärt, sondern als fixer, gegebener Teil des

1 Buchanan 1990, S. 13.

2 Vgl. Buchanan 1990, S. 12 f.

3 Vgl. Varian 1987, S. 35 f, zur formalen Darstellung.

jeweiligen Individuums betrachtet.

Die Motivation zur Handlung der Individuen rührt dabei aus diesen Präferenzen. Daraus lässt sich die formale Rationalität ableiten, da die Individuen lediglich nach ihren individuellen Wertvorstellungen und Bedürfnissen handeln, die in den Präferenzen verankert sind. Die formale Rationalität schließt jedoch Handlungen aufgrund sozialer Präferenzstrukturen, wie z.B. Neid, Altruismus oder Sadismus, nicht aus. Eine Erweiterung der Analyse um die Integration sozialer Präferenzen wird in dieser Arbeit dennoch nicht umfassend vorgenommen, da diese konsequenterweise gleichermaßen Einfluss auf die Ebene der Planung hätte, was die Komplexität erheblich erhöhen würde. Daher wird im Folgenden der klassische homo oeconomicus unterstellt, der rein egoistische Motive verfolgt, und lediglich mit kleineren Bemerkungen auf eine Vereinbarkeit des Ansatzes mit sozialen Präferenzen hingewiesen.⁴

Die zum homo oeconomicus gehörige Annahme vollständiger Information wird nur zu Teilen beibehalten.⁵ So wissen die Individuen zwar um alle Umweltzustände, jedoch nicht um die Präferenzstrukturen ihrer Mitmenschen. Dies schützt das Konzept des normativen Individualismus, das nun vorgestellt wird, vor einer exogenen Lösung unter Verwendung eines altruistischen Sozialplaners.⁶

2.2 Normativer Individualismus

Während für die positive Analyse zur Vorhersage menschlichen Verhaltens der methodologische Individualismus ausreicht, bedarf es zur Unterbreitung normativer Empfehlungen seitens der Wissenschaft zunächst der expliziten Klärung der Frage nach Werten in einer Gesellschaft. Hierzu gibt es vielfältige Ansätze. So beschäftigte sich Aristoteles mit einer geeigneten Definition für Zufriedenheit.⁷ Weiterhin versuchte z.B. Bentham Glück und Leid mithilfe einer Skala auf personeller Ebene objektiv und somit interpersonell vergleichbar zu messen.⁸ Die Fortführung durch den utilitaristischen Ansatz, des größten Glücks der meisten, versucht den so gemessenen Nutzen, auch in Form einer sozialen Wohlfahrtsfunktion (SWF)

4 Vgl. Franz 2004, S. 3–8.

5 Vgl. Franz 2004, S. 5 und 9.

6 Vgl. Olson 1983, S. 222 f. Die Richtigkeit der Erwartungen an das Verhalten und somit die Präferenzen anderer ist für diesen Ansatz nützlich, weshalb Unwissen über die Präferenzen anderer nur bedingt eingebaut wird. Siehe hierzu Kapitel 3.2.

7 Vgl. Helliwell 2002, S. 332–334, führt überdies durch Ansätze aus der Psychologie.

8 Vgl. Bentham 1781, S. 32.

zu maximieren.⁹

Doch woher kommt dieses Wohlfahrtsmaß und seine Aggregationsvorschrift einzelner Interessen? Für die Untersuchung des ersten Regelwerks der Gesellschaft wäre es seltsam ein bereits verabschiedetes Wohlfahrtsmaß anzusetzen, dessen Ursprung die Gesellschaft noch nicht darstellen kann. Daher sei der normative Individualismus betrachtet. Dieser siedelt den einzigen Quell von Wert in den somit souveränen Gesellschaftsmitgliedern an.¹⁰ Er provoziert so die Frage, wer diese Gesellschaftsmitglieder sind und wer nicht.¹¹ Überdies könnten folgende Fragen aufgeworfen werden: „How are the mentally and emotionally incompetent to be handled, and who is to decide who is incompetent?“¹² Ausgehend von einer unspezifizierten Gesellschaft, wie sie ein Ökonom zwecks allgemeingültiger Einsichten untersucht, findet sich kaum ein vertretbarer Grund, zwei Individuen unterschiedlich zu behandeln oder zu gewichten. Eine unbegründete ungleiche Gewichtung hingegen wäre dem normativen Gehalt einer Legitimierung abträglich.¹³ Daher sei egalitäre Behandlung aller Mitglieder der Gesellschaft unterstellt. Dies schließt keineswegs die Diskriminierung von Gesellschaftsmitgliedern untereinander aus. Gerade die Behandlung zur Partizipation nicht befähigter könnte Gegenstand eines Verfassungsvertrags sein.¹⁴

Um die beiden individualistischen Konzepte zu vereinen, bedarf es entsprechender Handlungsmöglichkeiten der Individuen, damit diese ihren Interessen Ausdruck zu verleihen vermögen. Für eine gesellschaftliche Perspektive ist hierbei Freiheit relevant, in dem Sinne, dass die Handlungs-

9 Vgl. Mill 1985, S. 15–21, diskutiert die Qualität unterschiedlicher Gründe für das Glück. Siehe zur Konzeption der SWF vgl. Boadway und Niel 1984, und den hinteren Teil zu Implikationen der Gewichtung.

10 Vgl. Vanberg 2004, S. 154.

11 Vgl. Singer 1989, S.32–36, zu praktischen Erwägungen bezüglich der Gewichtung der Interessen von Gesellschaftsmitgliedern.

12 Buchanan 1990, S. 13.

13 Vgl. Rawls 1958, S. 171 f, zur Gleichgewichtung durch ähnliche Macht und dem Erkennen und Akzeptieren der Interessen anderer.

14 Die Annahme der Gleichgewichtung stellt nicht direkt eine exogene Aggregationsvorschrift dar. Sie ist durch ihren Bezug auf den Gegenstand relativiert zu verstehen. In anderen Worten, wer einer Übereinkunft nur Bedeutung in Abhängigkeit bestimmter Bedingungen zuspricht, kann eine bedeutsame Übereinkunft nur unter jenen Bedingungen erwarten. Diese Aggregationsvorschrift kann daher eher als Bedingung an die Ausgangssituation verstanden werden, siehe hierzu Kapitel 2.5.

möglichkeiten nicht von anderen beschnitten werden.¹⁵ Mit den Worten „Coercion is evil precisely because it thus eliminates an individual as a thinking and valuing person“¹⁶ begründet Hayek die Wichtigkeit von Freiheit im Zusammenhang mit dem normativen Individualismus. Für diese Arbeit stellt der Anspruch dieser Freiheit ein fundamentales Problem und ebenso ein erstes Ergebnis dar. So fußt die Idee des legitimierten Sozialvertrags auf einer freiwilligen Übereinkunft. Diese setzt voraus, dass die Akteure zum Zeitpunkt der Zustimmung frei waren. Ist aber die Bereitstellung von Freiheit erst Zweck und Vorteil einer Verfassung, so endet dieser Ansatz in einem Zirkel, da er Freiheit in der Ausgangssituation voraussetzt. Wie aber soll sonst der Vertrag von freien Individuen verabschiedet worden sein? Dieses Problem lässt sich nur über sich selbst legitimierende Geschehnisse, wie eben beschrieben, vermeiden.¹⁷ Das dieser Arbeit zu Grunde liegende Konzept kann daher als weiterer Umriss einer Utopie verstanden werden.¹⁸ Um Erkenntnisse über das Miteinander unterschiedlicher Individuen zu erhalten, müssen diese Unterschiede aufweisen können. Um dennoch eine Gleichgewichtung ihrer Interessen trotz Vermeidung aggregierter Wertgrößen zu gewährleisten, bedarf es einer behelfsmäßigen und hypothetischen Sicherstellung dieser. Ganz im Sinne des Arbeitstitels sind dies grundlegendste Bedingungen, die eine derartige normative Legitimierung mit sich bringt. Hierfür werden die Einstimmigkeitsregel und Gleichheit in der Entscheidungssituation, die sich wiederum durch Spezifikation der Ausgangssituation sowie einer erzwungenen unpersönlichen Entscheidung bewerkstelligen lässt, verwendet und im Folgenden erläutert.¹⁹

2.3 Einstimmigkeit

Die Einstimmigkeitsregel als konstitutionelle Entscheidungsregel ist wegen des normativen Anspruchs, der Gleichgewichtung aller, unabdingbar, da nur so der Ausschluss einiger weniger und somit deren Mindergewichtung verhindert wird.²⁰ Diese Bedingung mag zunächst eine restriktive Folge der normativen Ansprüche sein. Doch, so stellt Wicksel das Dilemma dar,

15 Vgl. Buchanan 1962, S. 217; „Individualism“ meint hier normativer Individualismus, siehe hierzu Vanberg 2012, S. 382.

16 Hayek 1960, S. 71.

17 Vgl. Albert 1991, S. 15 f, zum Münchhausen-Trilemma, welches hier angewandte Option des Dogmas empfiehlt oder eher prophezeit.

18 Vgl. Hayek 1960, S. 108. Siehe zur Interpretation konstitutioneller Ansätze vgl. Vanberg 2016, S. 4 ff.

19 Vgl. Buchanan 1971, S. 229 und 235 f, unterscheidet zwischen den Eigenschaften der Präferenzen und der materiellen Ausstattung. Erstere sollen bekannt und verschieden sein, während letztere die politische Macht prägen würden und daher als möglichst gleich angenommen werden.

20 Vgl. Brennan und Buchanan 2000, Abs. 10.2.27.

muss sich bei Interessenskonflikten entweder die Minderheit der Mehrheit beugen, oder die Mehrheit zugunsten der Minderheit auf ihr Anliegen verzichten. In Anlehnung an das Recht des Stärkeren findet diese Frage in ersterem zumeist ihre Antwort, denn dieser Fall sei „das kleinere Uebel“²¹. Buchanan und Tullock hingegen beleuchten die individuelle Entscheidung und arbeiten so den Zielkonflikt zwischen der Freiheit, anderen Kosten aufzubürden und der Freiheit von aufgebürdeten Kosten durch andere heraus.²² Die Bewerkstelligung letzterer findet über eine größere Anzahl nötiger Stimmen zum Beschluss einer kollektiven Handlung statt. Ein solches Verfahren verursacht höhere Transaktionskosten in positiver Abhängigkeit der Anzahl der Gesellschaftsmitglieder.²³ Das rationale Individuum präferiert demnach in Fällen, die ihm relativ unangenehme Externalitäten im Vergleich zu den Vorteilen eine solche auszuüben, aufbürden eine restriktive Entscheidungsregel, bis hin zum Extrem der Einstimmigkeitsregel.²⁴ Diese birgt überdies gegebenenfalls extreme Transaktionskosten, da die letzten notwendigen Stimmen mangels Alternativen der Opposition eine derart starke Verhandlungsposition sichern, dass eine intensive Verhandlung um deren Zustimmung wahrscheinlich wird.²⁵

Weiterhin ist entsprechend des „Public Choice“-Ansatzes Wählen dann rational, wenn der erwartete Nutzen die Kosten des Wählens zumindest aufwiegt.²⁶ Für den Fall einer großen Bevölkerung und Anwendung einer anderen als der Einstimmigkeitsregel, wird die Wahrscheinlichkeit, durch eine pivotale Stimme Einfluss zu nehmen, schnell derart gering, dass die anfallenden Transaktionskosten des Wählens diese überwiegen und die Partizipation an der Wahl irrational wird.²⁷ Da die Implikation dieses rationalen Desinteresses an der Wahl für eine Legitimation durch das Volk schädlich ist, bietet sich die Einstimmigkeitsregel zur Gewährleistung sicheren Einflusses in Form eines Vetorechts an.²⁸

Da die Individuen über alle Souveränität verfügen, bestimmen sie ihre Entscheidungsregel jedoch selbst. Die Frage nach der Entscheidungsregel zur Bestimmung der Entscheidungsregel kann beliebig fortgeführt werden. Um diesem infiniten Regress zu entkommen, scheint die Einstimmigkeitsregel auf letzter, der konstitutionellen, Ebene plausibel.²⁹

Überdies führen Brennan und Buchanan die Unterscheidung zwischen der

21 Wicksell 1896, S. 111.

22 Vgl. Buchanan und Tullock 1999, S. 56–58.

23 Vgl. Buchanan und Tullock 1999, S. 54 f.

24 Vgl. Buchanan und Tullock 1999, S. 58 f.

25 Vgl. Buchanan und Tullock 1999, S. 55.

26 Vgl. Frohlich u. a. 1978, S. 179.

27 Vgl. Feddersen 2004, zum „paradox of not voting“ von Downs.

28 Vgl. Buchanan 1999b, S. 370 f.

29 Vgl. Buchanan und Tullock 1999, S. 61; Rousseau 1762, S. 13; Mueller 2003, S. 635.

Entscheidung über Regeln und Entscheidungen innerhalb dieser Regeln anhand der Analogie eines Gesellschaftsspiels ein. Vor dem Spiel stimmen alle durch ihre Teilnahme zumindest implizit zu, sich entsprechend den Spielregeln zu verhalten, dies ist die konstitutionelle Entscheidungsebene, die in dieser Arbeit untersucht wird. Mit Spielbeginn, der post konstitutionellen Ebene, sind die Regeln also fix und allen bekannt. Der Unterschied zwischen dem Gesellschaftsspiel und dem Gesellschaftsvertrag liegt jedoch in der Möglichkeit zur Nichtteilnahme.³⁰ Da diese im Gesellschaftsvertrag nicht gegeben ist, bedarf es zwecks Sicherstellung der Zustimmung aller der Einstimmigkeitsregel.³¹

Durch die Fürsprache der hervorgebrachten Argumente für die Einstimmigkeitsregel zur Bestimmung eines Verfassungsvertrags ist diese im Folgenden als zwingend erforderlich begriffen. Zudem dient sie der Verteidigung gegen Anfechtung im Nachhinein.³² Schließlich offenbart jedes rationale Individuum sein strategisches Eigeninteresse durch eine Meinungsänderung nach Implementierung des Vertrags unter einem Schleier der Unsicherheit, der nun vorgestellt wird.

2.4 Schleier der Unsicherheit

Das Konzept des Schleiers der Unsicherheit wird zunächst dargestellt und anschließend sein Zweck für den hier unterbreiteten Ansatz aufgezeigt. Große Beachtung fand das Konzept im „Veil of Ignorance“ von Rawls. Unter dem Schleier geschaffene verfassungsmäßige Strukturen führen hierbei aufgrund der fehlenden individuellen Interessen bei der Entscheidung zur Offenbarung individueller Gerechtigkeitsempfindungen. Hierbei entscheiden die Individuen über die künftigen gesellschaftlichen Positionen, ohne ihre Position besonders zu berücksichtigen.

Da der „Veil of Ignorance“ mit dem Konzept der Unkenntnis über die post konstitutionellen Situationen der Annahme rationaler Individuen mit entsprechend vollständigen Erwartungen widerspricht und ihnen somit ihre Möglichkeit zur Erwartungsbildung nimmt, sei hier eine Abwandlung, der Schleier der Unsicherheit, verwendet. Dieser verwehrt den Individuen lediglich die Information darüber, welche ihre Position sein wird. Daraus folgt die Möglichkeit zur Anwendung probabilistischer Entscheidungslogik

30 Vgl. Brennan und Buchanan 2000, Absatz 10.2.3; Zur Anwendung der Politikberatung der Spielanalogie und Verwendung der post konstitutionellen und konstitutionellen Ebene siehe Buchanan 2003, S. 149–154.

31 Vgl. Buchanan 1999b, S. 369–371.

32 Vgl. Mueller 2003, S. 635, erwähnt überdies die Wahrscheinlichkeit der Zustimmung zum durch den Verfassungsvertrag geschaffenen Ergebnis als Kriterium, welche für die Einstimmigkeitsregel höher ist.

auf konstitutioneller Ebene.³³

Neumärker unterscheidet daher zwei Eigenschaften der Unsicherheit.³⁴ Die Vollständigkeit bezieht sich dabei auf das Wissen um post konstitutionelle Mechanismen und somit auf die Ausgestaltung der zukünftigen Positionen, die ein Verfassungsvertrag schaffen wird. Der „Veil of Ignorance“ ist entsprechend unvollständig aber perfekt, da nur so konsequentialistische Prinzipien anwendbar sind.³⁵ Die Perfektheit des Schleiers beschreibt dabei das Wissen um die Zuordnung auf die entsprechenden Positionen durch Lüften des Schleiers. Diese Zuordnung kann zuweilen die Eigenschaften der unterschiedlichen Menschen integrieren, wie z.B. Gesundheit, Stärke, Präferenzen, Intelligenz, etc..³⁶ Dies ermöglicht die Anwendung des Konzepts repräsentativer Individuen unter dem Schleier.³⁷ Da solch ein Ansatz das Konzept der Konsensfindung über Regeln von unterschiedlichen Individuen untergräbt, müssen zumindest die grundlegendsten Wertvorstellungen der Individuen auch unter dem Schleier bekannt und somit der Schleier zumindest zu Teilen imperfekt sein.³⁸

Mit dem Schleier geht die sequentielle Logik des konstitutionellen Design-Ansatzes, die in Analogie zum Gesellschaftsspiel eingeführt wurde, einher, da der Schleier, einmal gelüftet, folglich nicht mehr besteht.³⁹ Somit ist dieser Ansatz über Fragen des Designs hinaus, wie konstitutionelle Reform oder ex post Legitimation, nicht direkt geeignet.⁴⁰ Bestehende Regeln können daher nur hypothetisch legitimiert werden, indem sie auf plausibles Zustandekommen in einem wie hier beschriebenen Prozess geprüft wer-

33 Vgl. Neumärker 1995, S. 45.

34 Vgl. Neumärker 1995, S. 43 f.

35 Vgl. Rawls 1971, S. 107, zur Nennung der Prinzipien, siehe S. 119 zur Unvollständigkeit und siehe S. 118 zur Perfektheit des „Veil of Ignorance“.

36 Vgl. Sneed 1976, S. 4, beschreibt das Lüften des Schleiers als Geburt in die gesellschaftlichen Positionen, was die Schwierigkeit der Anwendung verdeutlicht; Neumärker 1995, S. 44, bezeichnet den vollständigen Schleier als „pränatalen Zustand“, der mangels kognitiver Fähigkeiten keine Vermutung um die Zukunft zulässt. Die Qualität solcher Erwartungen kann demnach von der Intelligenz und auch Bildung abhängen, Eigenschaften die ein perfekter Schleier in diesem Sinne erst freigäbe, wodurch eine Überschneidung der beiden Aspekte unvermeidbar wird.

37 Vgl. Neumärker 1995, S. 48.

38 Vgl. Gordon 1976, S. 576.

39 Vgl. Buchanan 1999b, S. 369 f.

40 Vgl. Sutter 2003, zur Beständigkeit von Verfassungen.

den.⁴¹ Trotz dieses Nachteils verhilft der Schleier zu einer „überparteilichen Entscheidung“⁴².

Hierzu mag erneut die Analogie zum Gesellschaftsspiel nützlich sein. Sind die Regeln nicht für alle vor Beginn des Spiels klar und gleich, so kann es zu Problemen während des Spiels kommen. Haben, wie z.B. bei einem Klassiker mit mehreren Versionen, einige Spieler ihr Einverständnis in die Regeln basierend auf der Kenntnis unterschiedlicher Versionen dieser gegeben, so wird bei Kollisionen eine Schlichtung zwischen den Versionen schwieriger, da die Spieler auf Basis ihrer unterschiedlichen Regelvorstellungen Entscheidungen bereits getroffen haben, die vor dem Hintergrund der anderen Regeln unvoreteilhaft sind. Jeder Spieler hat dann Anreiz, seine Regelversion zu verteidigen, um seine Lage im Spiel, in die er sich gebracht hat, möglichst vorteilhaft zu gestalten. Die Diskussion um die Regeln aus der post konstitutionellen Sicht heraus ist also geprägt von spezifischen, durch die Position geprägten Interessen. Eine Regelfindung im Sinne guter Regeln im kollektiven Interesse entspricht dabei einem Gefangenendilemma und ist somit vor dem Spiel aufgrund der überparteilichen Perspektive wahrscheinlicher.⁴³ Der Zustand vor dem Spiel des gesellschaftlichen Lebens sei daher die konstitutionelle Ebene, verschleiert mit Unsicherheit.⁴⁴ Die Abwesenheit spezifischer Interessen ist dabei wesentlicher Bestandteil, da anzunehmen ist, dass diese sonst die Konsensfindung über allgemeine Regeln verhindern oder zumindest erschweren.⁴⁵

2.5 Anarchie

Für die ökonomische Perspektive als Verhaltenswissenschaft bedarf es stets der Möglichkeit einer Entscheidung und daher mindestens zweier Optionen.⁴⁶ Im Bezug auf die Verabschiedung einer Verfassung bedeutet das, dass die absolute Güte dieser für den Ökonom nicht evaluierbar ist. Erst

41 Vgl. Brennan und Buchanan 2000, Absatz 10.2.28; auch Buchanan 1999b, S. 466 f. für ein Beispiel der Staatsverschuldung als Lastverschiebung zwischen Generationen.

42 Neumärker 1995, S. 47.

43 Vgl. Mueller 1993, S. 184, weist für die Gleichwahrscheinlichkeitsregel, in unterschiedliche Positionen zu kommen, auf die Ähnlichkeit einer SWF nach Bentham hin. Dieser Aspekt wird in Kapitel 3.1 fortgeführt.

44 Vgl. Buchanan 1999b, S. 370; Brennan und Buchanan 2000, Abs. 10.1.20–22, weisen außerdem auf die unterschiedliche Zielsetzung der Regeln hin. Für ein Gesellschaftsspiel sollen sie ein interessantes Spiel ermöglichen, für eine Gesellschaft ein möglichst hohes von den Individuen evaluiertes Wohlergehen.

45 Vgl. Sutter 1995, S. 127 f; Fernandez und Rodrik 1991, legen nahe, dass die post konstitutionelle Reversionsmöglichkeit bei kollektiven Entscheidungen unter Unsicherheit ebenso beachtet werden muss.

46 Vgl. Laux, Gillenkrich und Schenk-Mathes 2012, S. 5 f.

der Vergleich mit einer Alternative ermöglicht die ordinale Reihung der Zustände. Um dies zu ermöglichen können zwei Konzeptionen dienen. So kann zum einen die Existenz mindestens zweier Vertragsvorschläge angenommen sein. Zum anderen kann ein Status quo für den Fall der Ablehnung aller Vorschläge definiert werden. Während Argumente für ersteren Ansatz die zwingende Notwendigkeit einer Ordnung und das entsprechend unweigerliche Entstehen einer solchen sind, wartet der zweite Ansatz mit einem idealistischeren Weltbild, dem freiwilligen Entkommen aus einem Urzustand, auf und begünstigt das Vorhaben einer Legitimation auf Basis freiwilliger Einwilligung. Daher wird für den Zweck dieser Arbeit von einem derartigen Status quo als Referenzpunkt ausgegangen.

Anarchie beschreibt einen Zustand in Abwesenheit von Regeln und deren Durchsetzung. Ein Ausgangszustand, in dem es keine Regeln gibt, löst das Problem der chronologischen Interdependenz in der Entstehung von Institutionen insofern, als dass der Prozess des Zustandekommens eines Vertrags noch keinen vorab beschlossenen Regeln unterliegt und somit Pfadabhängigkeiten keine Rolle spielen. Ausgehend von dieser grundlegenden Definition kursieren sich wesentlich unterscheidende Vorstellungen einer solchen Welt.

So malt Hobbes ein düsteres Bild der gesetzlosen Welt. Vereinbar mit dem methodologischen Individualismus scheuen die Gesellschaftsmitglieder nicht davor zurück, sich an ihren und auf Kosten ihrer Mitmenschen zu bereichern. Mit den bekannten Worten „such a war, as is of all men against all men; such as is the mere state of nature“⁴⁷ beschreibt Hobbes daher das Leben als „solitary, poor, nasty, brutish and short“⁴⁸, sofern kein Staat zum Schutz der Bürger voreinander vorhanden ist. Die Menschen sind mit Knappheit der lebensnotwendigen Ressourcen konfrontiert und bestreiten von ihren spärlichen Arbeitskapazitäten noch den eigenen Schutz und Versuche gegenseitigen Raubs.⁴⁹

Locke hingegen sieht den Zustand der Anarchie als Zustand perfekter Freiheit, im Sinne von Hayeks Definition, der Abwesenheit allen Zwangs durch Mitmenschen. Zudem sind ohne Regeln alle gleich, da alle Vorteile ausschließlich von der Natur herrühren.⁵⁰ In Kapitel 2.2 wurde dafür plädiert, dass Gleichheit eine Legitimation bedingt. Daher zeigt sich Lockes Szenario des Vorhabens einer Legitimierung zuträglich, da sie tendenziell Rivalitäten

47 Hobbes 1841, S. 64.

48 Hobbes 1839, S. 113.

49 Vgl. Hume 1739, S. 253 f; Buchanan 1999a, Abs. 7.4.9–15.

50 Vgl. Locke 1689, S. 195 f.

um knappe Ressourcen verkennt.⁵¹ Für eine Legitimierung eines Vertrags durch freiwillige Zustimmung ist Freiheit eine zwingende Voraussetzung. Daher können sich die Individuen per Annahme in der Anarchie materiell nicht gezielt zu strategischem Zwecke beeinträchtigen.⁵² Lediglich der zur Legitimierung notwendige Informationsaustausch ist möglich.

Um den Prozess der Legitimierung möglichst einfach und frei von Annahmen um die Anarchie zu halten, dient Gleichheit in einfachster, materieller Form.⁵³ Jeder erhält in der Anarchie A Ressourcen, und somit jedes Individuum i seinen Referenznutzen $U_i(A)$. Diese materielle Gleichheit nimmt Locke als natürlichen Ausgangszustand an.⁵⁴ In einer Hobb'schen Anarchie ist ein Zustand nahe Gleichheit aufgrund fehlenden Eigentumsschutzes zur Kumulation von Eigentum wahrscheinlich.⁵⁵

Zur Prävention eines alternativen Startpunkts und im Einklang mit der angenommenen Freiheit sei die Anarchie außerdem ein stabiler Zustand, der beliebig lange bestehen bleibt, es sei denn ein legitimer Verfassungsvertrag

51 Es können Kombinationen aus den Präferenzen der Menschen, der natürlichen materiellen Ausstattung und den Konflikttechnologien eine konfliktarme Welt schaffen. Siehe zu letzterem vgl. Hirshleifer 1991b.

52 Interaktion mit materiellen Folgen, die als Teil der Anarchie gesehen werden kann und somit nicht als strategisches Mittel im Prozess der Legitimierung dient, kann die Anarchie weiterhin zeichnen. Ausgehend von der angenommenen Freiheit kann eine Verfassung eine erstrebenswertere Form der Freiheit erwarten lassen. Zum Problem der Einschränkung von Freiheit durch den Staat siehe vgl. Hayek 1960, S. 199 ff.

53 Vgl. Buchanan 1999a, Abs. 7.4.8, lehnt postulierte Gleichheit ab.

54 Vgl. Locke 1689, S. 196.

55 Vgl. Hirshleifer 1991a, das „paradox of power“ zeigt bei entsprechender Konflikttechnologie, dass Reiche gegenüber Armen relativ verlieren, was zu einer Angleichung führen kann; Zu einem experimentellen Test des Modells siehe Abbink 2012, S. 536; Symmetrische Machtverhältnisse sind dennoch wichtig, da sonst die Ausübung von Zwang anzunehmen ist, siehe Hirshleifer 2001, S. 69.

wird verabschiedet.⁵⁶

Ausgehend von einer solchen Lock'schen Anarchie mögen die Gründe für eine Verfassung nicht direkt ersichtlich sein, da die Menschen auch ohne wohlversorgt sind. Eine Einigung auf eine Verfassung aus einem erstrebenswerten Status quo ist daher eine starke Legitimation. Doch Freiheit und Gleichheit sagen noch nichts über die materielle Ausstattung mit Gütern aus. Eventuell sehen sich die Individuen mit materieller Not konfrontiert.⁵⁷ Können die Individuen ein bestehendes Übel durch den Beschluss einer Verfassung abwenden, so ist dieser wahrscheinlicher.⁵⁸ Je schlechter es den Individuen im Status quo also geht, desto wahrscheinlicher ist das Zustandekommen einer Legitimierung, umso weniger gehaltvoll ist sie jedoch.⁵⁹

Abschließend ist anzumerken, dass der Status quo selbst durch dieses Verfahren niemals legitimiert werden kann.⁶⁰ Sollte sich kein möglicher Verfassungsvertrag ergeben, so ist keine Empfehlung möglich, da kein anderes Gütekriterium entwickelt wird. Hierbei ist „keine Empfehlung“ von der Beibehaltung des Status quo zu unterscheiden.⁶¹

56 Vgl. Machiavelli 1990, beschreibt in diesem Kontext eine Reihe nicht legitimer Machtübernahmen, da diese „von Oben“ dem Volk aufgezwungen werden. Am ehesten ist der Volksfürst auf S. 54 ein vom Volk legitimes Staatsoberhaupt; Siehe Hirshleifer 1995, zu einer Analyse, wann Anarchie eine stabile Ordnung darstellt.

57 In dieser Arbeit werden die Individuen der Einfachheit wegen als bereits existent und unsterblich angenommen, weshalb ein Hungertod für sie nicht in Frage kommt. Eventuell geht Not auch mit Einschränkungen der Freiheit einher. Siehe hierzu vgl. Cooter 2000, S. 249 f.

58 Vgl. Leschke und Pies 2005, S. 377.

59 Vgl. *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*, § 123 Abs. 1 S. 39, legt z.B. die Anfechtbarkeit erzwungener Verträge in Deutschland fest.

60 Vgl. Buchanan 1999a, Abs. 7.5.11 f, schreibt dem Status quo lediglich die Eigenschaft seiner originären Existenz zu. Eine möglichst homogene Anarchie ist als Bedingung im Sinne des Arbeitstitels zu verstehen.

61 Vgl. Vanberg 2004, S. 162 f.

3 Die konstitutionelle Design–Logik

Dieses Kapitel dient der Entwicklung des auf den in Kapitel 2 dargestellten Annahmen aufbauenden Entscheidungskalküls auf konstitutioneller Ebene. Hierzu wird im ersten Schritt die Bedingung der Einstimmigkeit formalisiert und die Entscheidungsgrundlage näher spezifiziert. Im Weiteren werden die der Entscheidung zu Grunde liegende Informationslage und die damit verknüpfte Erwartungshaltung an die durch den Gesellschaftsvertrag veranlasste Gesellschaftsordnung beleuchtet. Sodann steht der Darstellung der Verfassungsverhandlung nichts mehr im Wege.

3.1 Ex ante Einstimmigkeit

Die Gesellschaft bedient sich zwecks reziproker Besserstellung eines expliziten multilateralen Vertrags $Z \in V$ aus allen möglichen Verträgen V . Diese sind gemeinsames Wissen, sodass alle Individuen gleichermaßen ihre Entscheidungen basierend auf vollständiger Information treffen können.¹ Unter den bisherigen Annahmen lässt sich nun die Bedingung der Einstimmigkeit für eine Gesellschaft mit I Mitgliedern formal darstellen.²

$$U_i(Z) \geq U_i(A) \quad \forall i \in \{1, 2, \dots, I\}. \quad (3.1)$$

Der Nutzen der Einführung von Z muss den Reservationsnutzen mindestens aufwiegen.³ Während die rechte Seite in Kapitel 2.5 spezifiziert wurde, gilt es diese Frage für die linke Seite nun zu klären.

Es sei nach rationaler Entscheidungslogik zunächst angenommen, dass sich die Individuen unter Unsicherheit entsprechend ihrem Erwartungsnutzen entscheiden.⁴ Eine Entscheidung unter Unsicherheit ist hier gegeben, da die Zuordnung gesellschaftlicher Positionen in der Entscheidungssituation

1 Vgl. Neumärker 1995, S. 46; Arieli und Aumann 2015, S. 444, zur Definition von „common knowledge“.

2 Vgl. Neumärker 1995, S. 51.

3 Vgl. Mueller 1973, S. 63.

4 Vgl. Neumann und Morgenstern 1953, S. 17–20.

unter dem in Kapitel 2.4 eingeführten Schleier der Unsicherheit zumindest nicht gänzlich bekannt ist.

Zur Bildung des Erwartungsnutzens gehören das Wissen um die Auszahlungen sowie das Wissen der Eintrittswahrscheinlichkeiten. Die Auszahlungen ergeben sich dann als die durch Z geschaffenen gesellschaftlichen Positionen $z(Z) = \{z_j \mid j \in \{1, 2, \dots, I\}\}$. Dabei dient j , im Unterschied zu i als Laufindex der Individuen, als Laufindex der gesellschaftlichen Positionen.⁵ Die Wirkungsweise des Gesellschaftsvertrags und konkrete Ausgestaltung der Positionen sei vollständig bekannt. Dazu gehören die Annahme von Stabilität der etablierten Ordnung gegen Revolten und Revolution.⁶

Die Wahrscheinlichkeiten des Eintreffens der entsprechenden Auszahlungen z_j entspringen dem Schleier der Unsicherheit aus Kapitel 2.4. Bei Implementierung eines Z wird eine gegebene Lotterie gespielt, die die Zuordnung der Positionen bestimmt. Die Frage, ob die Individuen über die Wahrscheinlichkeiten für jede Position informiert sind, oder ob auch hierüber Unsicherheit besteht, bietet überdies Raum zur Diskussion über die anzuwendende Entscheidungsregel, wie der Maximax-, Minimax- und Gleichwahrscheinlichkeitsregel, auch Laplace-Regel genannt.⁷ An dieser Stelle sei auf die in Kapitel 2.4 diskutierte Zweckmäßigkeit der Unsicherheit verwiesen, den Einigungsbereich zu erweitern, indem eine Entscheidung zur primären Besserstellung der eigenen Position unmöglich wird. Dieser Effekt ist dann gewährleistet, wenn der Schleier gleiche Wahrscheinlichkeiten vermuten lässt, da dann alle Positionen mit gleicher Wahrscheinlichkeit und somit gleichem Gewicht in die Designentscheidung eingehen.⁸ Zudem ist die normative Prämisse der Gleichgewichtung aus Kapitel 2.2 somit ex post erfüllt, da jedes Individuum auf einer entsprechenden Position über die Gleichgewichtung der Positionen ex ante gleichermaßen berücksichtigt worden ist.⁹ Somit sei die Laplace-Regel für diese Untersuchung exogen festgelegt.

Diese Umstände erlauben es den Individuen dennoch, ihre Risikoneigung in die Entscheidung einfließen zu lassen, indem sie nicht einen Erwartungswert, sondern einen Erwartungsnutzen der Lotterie als Entscheidungsgrundlage bilden. Die Maximin-Regel mit dem Wissen um die Gleichwahrscheinlichkeitsverteilung anzuwenden, entspricht somit der maximal

5 Die erwogenen Verträge müssen in sofern valide sein, als das sie genau I Positionen schaffen, da nur dann jedes der I Individuen genau einer dieser Positionen zugewiesen werden kann, ohne dass Individuen übrig, oder Positionen unbesetzt bleiben.

6 Vgl. Neumärker 2017, S. 836, subsumiert unter „Konflikttest“ Möglichkeiten derartiger Umwürfe.

7 Vgl. Harsanyi 1975, zum Vergleich letzterer zwei.

8 Vgl. Harsanyi 1953, S. 434 f, die anderen genannten Entscheidungsregeln berücksichtigen ebenso alle Positionen, jedoch nach anderen Gesichtspunkten.

9 Vgl. Harsanyi 1975, S. 598.

möglichen Risikoaversion, da eine zugehörige Nutzenfunktion hinsichtlich des Erwartungsnutzens einer Lotterie ausschließlich den schlechtesten aller Zustände berücksichtigt. Die Anwendung des Minimax-Prinzips auf die Lotterie des Schleiers führt zu individuellen SWF entsprechend dem Difference Principle Rawl's.¹⁰ Andersherum führt eine Risikoeinstellung, die die Maximax-Regel abbildet, zur bestmöglichen Ausgestaltung der vorteilhaftesten Position, ohne Rücksicht auf Verluste bei allen anderen Positionen. Es ist fraglich, ob Individuen die durchaus vermeidbare Unterschreitung materieller Existenzminima bei schlechteren Positionen sowie aus wohlfahrtsökonomischer Sicht äußerst ineffizienten Strukturen in Kauf nehmen würden.

Zwischen diesen Extremen sind die unterschiedlichen individuellen Risikoeinstellungen zu finden, die in der Nutzenfunktion enthalten sind. Die den Extremen zugehörigen Nutzenfunktionen können jedoch nicht gemäß dem klassischen Erwartungsnutzen als mit den Wahrscheinlichkeiten gewichtete Teilnutzen gebildet werden, da die Wahrscheinlichkeiten selbst Aufschluss über die Gewichtung geben müssten. Außerdem verstoßen sie gegen das „Sure-Thing Principle“, da keine noch so große Veränderung der zweitschlechtesten Position Einfluss hat.¹¹ Daher seien diese Fälle nicht weiter berücksichtigt und höchstens asymptotisch bei einer endlos hohen Risikoneigung entsprechender Richtung als näherungsweise Leximin-Regel beziehungsweise Leximax-Regel angedeutet.¹²

Unter diesen Annahmen ergibt sich als Entscheidungsgrundlage der individuelle Erwartungsnutzen einer Verfassung gemäß Formel 3.2.¹³

$$U_i(Z) = \frac{1}{I} \sum_{j=1}^I U_i(z_j(Z)). \quad (3.2)$$

Wie gezeigt, erzwingt der Schleier in $U_i(Z)$ aus Formel 3.1 einen Erwartungsnutzen. Setzt man $U_i(Z)$ aus Formel 3.2 dort ein und multipliziert mit

¹⁰ Vgl. Rawls 1971, S. 57, zum Differenzprinzip. S. 68, zur Verknüpfung mit dem Minimax-Prinzip.

¹¹ Vgl. Barbarà und Jackson 1988, S. 43. Das Einhalten dieses Prinzips geht mit rationalem Verhalten dann einher, wenn es sich bei dem „Sure-Thing“ um ein Gut handelt.

¹² Vgl. Harsanyi 1975, S. 599, ordnet im Rahmen impliziter Wahrscheinlichkeitszuordnung die Maximin-Regel in die Erwartungsnutzenbildung mit einer Wahrscheinlichkeit von eins für den schlechtesten Fall unter der Maximin-Regel ein; Silver 1989, S. 157, zur fraglichen Risikoaversion der Individuen, die Rawls unterstellt.

¹³ Vgl. Neumärker 1995, S. 46.

I , so erhält man eine Darstellung des konstitutionellen Entscheidungskalküls entsprechend Formel 3.3.¹⁴

$$\sum_{j=1}^I U_i(z_j(Z)) \geq IU_i(A). \quad (3.3)$$

Die linke Seite ähnelt nun einer utilitaristischen SWF.¹⁵ Der Unterschied besteht darin, dass sie kein interpersonelles Nutzenaggregat darstellt, sondern einen individuellen Erwartungsnutzen.¹⁶ Als utilitaristisches Wohlfahrtsmaß dient sie, insofern als die Güte einer Gesellschaft aus Sicht des Individuums i eindeutig bewertet werden kann. Die Maximierung dieser Größe löst das Problem des optimalen Verfassungsvertrags dann, wenn die Bewertung objektiv und nicht subjektiv erfolgen würde. Das ist genau dann der Fall, wenn alle Individuen exakt gleiche Präferenzen haben. Daher löst die Maximierung des Erwartungsnutzens für ein Individuum kein Problem sozialen Handelns. Vielmehr versucht jedes Individuum seinen eigenen Erwartungsnutzen ohne explizite Rücksicht auf die Kalküle der anderen zu maximieren.¹⁷ Da gemäß dem normativen Individualismus die Individuen einziger Quell von Wert sind, weisen die konstitutionellen Kalküle durch den Schleier eine gewisse Nähe zum Konzept der SWF auf. Ein Aggregat als naheliegendes Lösungskonzept verstößt jedoch gegen den methodologischen Individualismus.¹⁸

Entstehende Zielkonflikte bedürfen vielmehr einer Einigung. Solch ein Einigungsmechanismus soll in Kapitel 4 als Ansatz zur Lösung dieser Interessenskonflikte vorgestellt werden. Zuvor bedarf die konkrete Informationslage der Individuen bezüglich der möglichen ex post Szenarien während der Verhandlung eines eingehenderen Blicks.

3.2 Unsicherheit über die Präferenzen anderer

Der normative Individualismus beantwortet die Frage der Perspektive mit einer individualistischen Betrachtung. Die Annahme des homo oeconomicus aus Kapitel 2.1 enthält auch die Annahme vollständiger Information. Dieser Aspekt ist jedoch problematisch für die Untersuchung kollektiven

¹⁴ Vgl. Neumärker 1995, S. 51.

¹⁵ Vgl. Boadway und Niel 1984, S. 141.

¹⁶ Vgl. Harsanyi 1955, zeigt die Existenz einer SWF eines jeden solchen Individuums auf. Vgl. Mueller 1986, S. 14 f, zu Altruismus aufgrund eines weiteren Sets Präferenzen ethischer Natur.

¹⁷ Vgl. Harsanyi 1955, S. 316 und 321. Die Beobachtung, dass Menschen sich um interpersonelle Vergleiche von Nutzen bemühen, legt die Existenz einer SWF nahe. Derartige findet aber auf Basis unzureichender Information für ein objektives Kriterium des Nutzenvergleichs statt.

¹⁸ Vgl. Harsanyi 1955, S. 315.

Handelns. Schließlich ist mit Bekanntheit der Nutzenstrukturen aller allen gegenüber eine unplausible „first best“ Lösung denkbar.¹⁹ Um dem Problem der Kommunikation in kollektiven Belangen gerecht zu werden, sei das Verhalten ihrer Mitmenschen den Individuen nicht gänzlich bekannt sein. Der individuelle Ausspruch für gewisse Verfassungsentwürfe hängt dann von den Erwartungen über das Verhalten der anderen ab. Für den Umgang des Individuums mit solcher Unsicherheit werden die beiden Konzepte des heuristischen Handelns und der bayesianischen Erwartungsbildung kurz vorgestellt.

Erstere unterstellt Menschen unter unvollständiger Information heuristisches Verhalten. Basierend auf einer Heuristik, die aus der Evaluation gemachter Erfahrungen entspringt, wird in anderen ähnlichen Situationen nach ihr gehandelt. Das erlaubt trotz dürftiger Informationslage oder unzureichender Informationsverarbeitungskapazitäten eine schnelle Entscheidung zu treffen.²⁰ Die Ignoranz gegenüber verfügbarer Information kann jedoch zu systematisch suboptimalen Entscheidungen führen.²¹

Der zweite Ansatz, der des bayesianischen Lernens, untergräbt die Annahme der vollständigen Informationsverarbeitung nicht, sondern unterstellt eine beste Entscheidung bedingt durch die verfügbaren Informationen. Dabei wird durch Berichtigung der Erwartung anhand des Abgleichs mit verfügbarer Information eine plausiblere Erwartungshaltung eingenommen.²² Es werden alle verfügbaren Informationen verwertet, zu denen in einer Gesellschaft zweifelsohne die Geschichte des Verhaltens der anderen gehört, die dem Individuum jeweils bekannt ist. Dieses Vorwissen ist je nach Individuum verschieden und passt sich für jede weitere gemachte Erfahrung an.²³

Da beide Ansätze das gleiche Problem behandeln, werfen sie auch beide die gleichen zwei Fragen nach der Herkunft der Heuristik bzw. des Vorwissens und nach der Bedeutung eines solchen Verhaltens für den Wert einer Legitimation einer Verfassung auf dessen Basis auf.

Die erste Frage kann im Hinblick auf die zweite und vor dem Hintergrund der in Kapitel 2.2 angenommenen Gleichheit der Ausstattung zumindest dahingehend beantwortet werden, dass Unterschiede in der Entscheidungsfindung, die auf unterschiedliche Ausstattungen auch in Form von Information zurückgehen, problematisch sind.²⁴ Die Herkunft der Heuristik oder

19 Vgl. Neumärker 2001, S. 23 und 25, beschreibt den „first best“ Fall als Referenzpunkt für machbare Regeln.

20 Vgl. Pillkahn 2011, S. 170 f.

21 Vgl. Tversky und Kahneman 1974, S. 1124.

22 Vgl. Jaynes und Bretthorst 2003, S. 101–103.

23 Vgl. Jaynes und Bretthorst 2003, S. 301 f.

24 Vgl. Mitropoulos 1997, S. 324–331, zur Darstellung von Information als Gut mit besonderen Eigenschaften, das wiederum auf Märkten gehandelt wird.

„prior“, das Vorwissen im bayesianischen Ansatz, können in diesem Sinne ungeklärt bleiben, sofern sie für alle Individuen ähnlich sind. Als möglicher Ausgangspunkt könnte eine Heuristik über das Verhalten anderer in Form des Rückschlusses von sich selbst auf andere dienen.²⁵

Die zweite Frage hingegen zeigt berechtigte Kritik am Ansatz der Legitimation durch das Volk und dem normativen Individualismus auf. Beide Ansätze lassen inkonsistentes Verhalten bezüglich der präferierten Regeln zwischen der konstitutionellen und post konstitutionellen Ebene zu. Diese Inkonsistenz wurde bisher allein auf egoistische Interessen zurückgeführt, deren Verwirklichung das Wissen um die Position bedarf. Sind jedoch andere Gründe der Erwartungs- und Verhaltensbildung ebenso dafür verantwortlich, muss ex post eine Revidierung der Zustimmung zum Verfassungsvertrag als Frucht einer neuen Informationslage in Betracht gezogen und damit berücksichtigt werden. Die Bewertung der Verträge kann sich durch neue Informationen jedweder Art ändern. Bemerkt ein Individuum im Prozess des Verfassungsdesigns, dass anscheinend mehr Menschen Fisch mögen, so schätzt es die Position des Fischer eventuell als besser ein. Dieser Zusammenhang wird in dieser Arbeit jedoch nicht weiter berücksichtigt.

Für das kommende Kapitel 4 stellen diese Überlegungen zu große Anforderungen dar. Für den Zweck der Entwicklung einer Verhandlungssituation um eine Verfassung bedarf es jedoch einer beschränkten Unsicherheit der Individuen über die Interessen der anderen. Daher werden diese Erwartungen als während des Prozesses weitestgehend konstant angenommen.

²⁵ Wird das Vorwissen als Verteilung mit Erwartungswert und Varianz verstanden, könnte dies als Ausgangspunkt des mutmaßlichen Erwartungswerts dienen.

4 Verhandlung um den Verfassungsvertrag

Nun soll die zu implementierende Verfassung unter all denen bestimmt werden, die die Bedingungen der vorangegangenen Kapitel wahren. Hierzu wird ein für rechtsfreie Situationen charakteristischer Prozess angenommen, der Abnutzungskrieg. Ausgehend von diesem Spiel hilft die Beschränkung der Ergebnismenge anhand des Pareto-Kriteriums in Kapitel 4.2 die Logik der Reformverzögerung mit ihren Implikationen auf die Situation der Verfassungslegitimation zu übertragen. Hierzu wird in Kapitel 4.3 zunächst eine auf zwei Personen und zwei Verträge beschränkte Situation betrachtet, deren Übertragbarkeit auf mehr Personen und mehr Verträge abschließend diskutiert wird.

4.1 Abnutzungskrieg

Die Besonderheit an der vorliegenden Situation, ausgehend von einem anarchischen Zustand eine erste strukturgebende Institution einzusetzen, ist die Abwesenheit jedweder Kontrolle durch übergeordnete Individuen oder Regeln. Und so führt die Suche nach einem plausiblen Mechanismus zur Konsensfindung in das Tierreich, das keine expliziten Verträge kennt. Maynard Smith beschreibt den Gewinner des Wettbewerbs zweier Individuen um eine knappe Ressource im unkooperativen Umfeld als denjenigen, der für den längeren Kampf gewappnet ist.¹ Weiterhin haben die jeweiligen Wettbewerber unvollständige Informationen über die Ausdauer oder Ausstattung des anderen, weshalb jeder bestrebt ist, sich zur Einschüchterung des anderen bestmöglich darzustellen und sich daher keine Erschöpfung anmerken zu lassen.² Und da das Durchhaltevermögen nicht zuletzt auf der jeweiligen Ausstattung beruht, gibt bei sichtlicher Asymmetrie der schlechter Gewappnete zur Vermeidung der Verluste durch Austragung des Konflikts nach.³ Ist die Asymmetrie jedoch nicht einsehbar, da Bluffs

1 Vgl. Maynard Smith 1974, S. 213.

2 Vgl. Maynard Smith 1974, S. 216.

3 Vgl. Maynard Smith 1974, S. 217 f.

möglich sind, so kann als Mechanismus zur Offenlegung lediglich die Austragung des Konflikts dienen. Dieser dauert so lange, bis eine Seite realisiert mit derart großer Wahrscheinlichkeit im Hintertreffen zu sein, dass sich weiterkämpfen für sie nicht lohnt.⁴

Alesina und Drazen übernehmen das Konzept des Abnutzungskriegs und der Verschleierung der eigenen Situation zwecks Prokrastination der zu verteilenden Reformlasten. So zeigen sie auf, dass individuell rationales Verhalten Abwarten in Abhängigkeit der Erwartungen an die andere Partei implizieren kann, obwohl beiderseitiges Abwarten kollektiv irrational wäre, da eine sofortige Einigung zu den Bedingungen, die später erreicht werden, beiden zum Vorteil gereichen würde.⁵

Abwarten dient jedoch gerade wegen der realisierten Kosten als Möglichkeit zur glaubhaften Kommunikation. Die länger wartende Partei tut dies nur, weil es sich für sie immer noch lohnt, womit sie ihren Vorteil bewiesen hat, sofern die kürzer wartende Partei aufgibt, weil Warten für sie nicht mehr lohnend scheint.⁶ Alternativen zur glaubhaften Kommunikation ohne die Kosten des Wartens zu realisieren, z.B. verbale Verhandlung, lassen hingegen aufgrund ihrer strategischen Manipulierbarkeit und der Antizipation dieser unter rationalen Akteuren keine Erfolge erwarten.⁷ Das Konzept des dargestellten Abnutzungskriegs genügt dem Kriterium der „strategy proofness“, da die dominante Strategie eines jeden Individuums der wahrheitsgemäßen Äußerung der Präferenzen entspricht.⁸ Dieses Kriterium ist für die Legitimierung nützlich, da diese dann auf den ehrlich geäußerten Präferenzen und nicht auf strategischen Raffinessen beruht. Jedes Individuum wird einem präferierten Vertrag früher zustimmen als einem weniger präferierten.⁹ Jedoch findet diese Äußerung der Präferenzen auf Basis der eigenen Erwartungen an die Erfolgchancen statt und die Erwartungsbildung kann, wie in Kapitel 3.2 diskutiert, Probleme bereiten. Die Frage der Einschätzung der Chancen auf Durchsetzung der eigenen Interessen unter mehreren Individuen knüpft hier an. Zudem stellt sich die Frage der „strategy proofness“ für den Fall von mehr als zwei Ausgängen des Konflikts, da andere Strategien, als die eben beschriebene, sinnvoll sein könnten.¹⁰ Diese beiden Fragen werden, obwohl nicht erschöpfend, in

4 Vgl. Bliss und Nalebuff 1984, S. 1–3, beschreiben diesen Mechanismus für das Trittbrettfahrerproblem zur privaten und daher unkooperativen Bereitstellung öffentlicher Güter.

5 Vgl. Alesina und Drazen 1991.

6 Vgl. Schröder 2006, S. 64.

7 Vgl. Harsanyi 1962.

8 Vgl. Alcalde und Barberà 1994, S. 418.

9 Vgl. Moulin 1995, S. 40.

10 Weitere Lösungskonzepte aus der kooperativen Spieltheorie könnten zur Untersuchung dieser Situation beitragen.

Kapitel 4.4 behandelt.

Die, wie in Kapitel 2 dargestellte, Verhandlung mit allseitigem Vetorecht in einem recht symmetrischen Machtgleichgewicht lässt eine Behandlung einer konstitutionellen Verhandlungssituation als Abnutzungskrieg passend erscheinen.

4.2 Vorauswahl

Bevor die Verhandlungssituation geschildert wird, muss der Einigungsbe-
reich genauer definiert werden. Zudem wird er auf Plausibilität geprüft.
Zur Vereinfachung und somit graphischen Darstellbarkeit seien zunächst
nur zwei Personen $i \in \{1,2\}$ angenommen. Die Erweiterung auf mehrere Indi-
viduen erfolgt in Kapitel 4.4. Weiterhin liegt der Fokus der Betrachtung auf
der Perspektive des ersten Individuums und ist vice versa übertragbar auf
das zweite, wird jedoch nicht explizit erwähnt oder graphisch dargestellt.

Für den Fall nur zweier denkbarer Verträge Z_1 und Z_2 , bildet sich dann ein
Interessenskonflikt heraus, wenn Formel 4.1 zutrifft.

$$U_1(Z_1) > U_1(Z_2) \wedge U_2(Z_1) < U_2(Z_2). \quad (4.1)$$

Ist hingegen genau ein Teil der Bedingung nicht erfüllt, so sind sich die
beiden Individuen einig, welchen der Verträge sie präferieren, weshalb
keine Verhandlung notwendig ist.¹¹ Sind beide Teile nicht erfüllt, so gilt
Formel 4.1 wiederum für vertauschte Indizes der Verträge.

Stehen mehr als zwei Vertragsvorschläge im Raum, so mag eine graphische
Darstellung wie in Abbildung 4.1 hilfreich sein.¹² Es ist lediglich der erste
Quadrant abgebildet, da alle anderen durch die Bedingung der Einstim-
migkeit bereits ausgeschlossen sind, ersichtlich am Ursprung $U_1(A), U_2(A)$
in Kombination mit Formel 3.1. Im zweiten Quadrant würde das erste
und im vierten das zweite Individuum nicht zustimmen, da sie schlechter
gestellt wären als in der Anarchie. Im dritten Quadranten wären beide
schlechter gestellt.¹³ Ein kleiner Abschnitt des zweiten beziehungsweise
vierten Quadranten könnte relevant sein, sofern Unsicherheit oder falsche
Erwartungen über die Zustimmung des anderen, wie in Kapitel 3.2 be-

¹¹ Indifferente Individuen stimmen der präferierten Wahl des anderen zu.

¹² Vgl. Brennan 1975, S. 238–241, die Darstellung im U_1 – U_2 –Raum ist in der Volkswirt-
schaftslehre gängig zur Verdeutlichung des Pareto–Prinzips. Die Darstellung basiert
auf der formalen Rationalität und schließt soziale Präferenzen nicht aus. Diese wären
in die Nutzen des jeweiligen Individuums in der Darstellung bereits einkalkuliert.

¹³ Vgl. Vanberg 2004, S. 159.

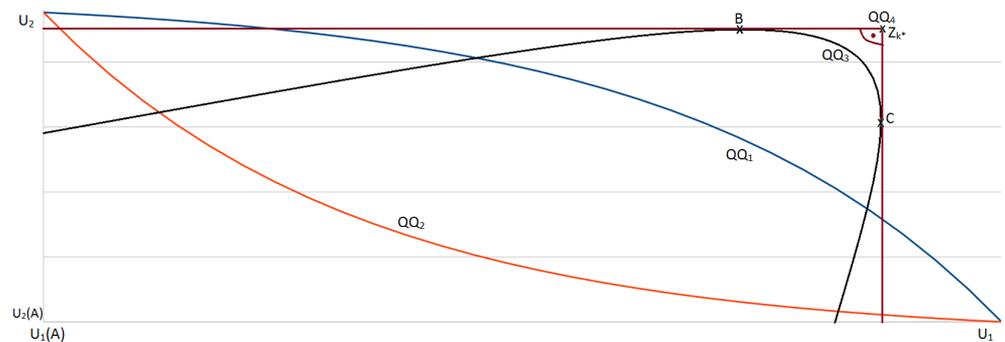


Abbildung 4.1: Verhandlungsgrundlage bei mehreren Vertragsvorschlägen

geschrieben, vorhanden sind. Dies vergrößert jedoch nicht den Lösungsraum, sondern modifiziert lediglich die Verhandlungsstrategie des Individuums. Die viablen Verträge befinden sich dann auf der durch die jeweilige Kurve, die Abszisse und Ordinate begrenzten Fläche.¹⁴ Die Kurve, als Begrenzung der Menge möglicher Verträge V im U_1 - U_2 -Raum, entspringen der Ausgestaltung von V und den Präferenzen der Individuen.

In der Verhandlungssituation geht es um das Erreichen der einstimmigen Annahme eines Vertrags. Rationale Akteure werden hierbei stets dem Vertrag zustimmen, der für sie vorteilhafter erscheint. Durch ihr jeweiliges Eigeninteresse werden die Individuen von einem Vertragsvorschlag innerhalb der Fläche stets nach rechts, bzw. oben streben. Das jeweils andere Individuum hat dagegen nur dann etwas einzuwenden, wenn das Bestreben des anderen zu seinen Lasten geht, d.h. nach links für das erste und für das zweite Individuum nach unten.¹⁵ Diese Bestrebungen führen die Individuen stets auf den pareto-optimalen Bereich, der sich auf der jeweiligen Kurve befindet.¹⁶ Die Menge der pareto-optimalen Verträge sei als Teilmenge $QQ \subseteq V$ dargestellt. Für ein diskret verteiltes V ergeben sich keine Kurven, sondern lediglich pareto-optimale Punkte. So kann sich auch der Fall nur zweier Verträge ergeben.

Buchanan zeigt auf, dass das Pareto-Kriterium lediglich auf umfassende Analysen anwendbar ist, namentlich auf einstimmig verabschiedete Regeln von rationalen und vollständig informierten Individuen, worum es sich in dieser Situation handelt.¹⁷

¹⁴ Einschließlich der Begrenzungen.

¹⁵ Vgl. Nash Jr. 1950, S. 158–161.

¹⁶ Die Kurven sind vereinfacht stetig dargestellt, werden jedoch als Beschränkung der Menge V verstanden. Daher ist je nach V anzunehmen, dass die Kurven Dellen und Zacken aufweisen, je nachdem wie eng die pareto-optimalen Verträge bei einander liegen.

¹⁷ Vgl. Buchanan 1962, S. 342 f.

Es sind exemplarisch vier unterschiedliche Kurven eingezeichnet. Auf der ersten befindet sich die Menge QQ_1 . Diese weist eine moderate Komplementarität der Interessen der beiden Individuen über die pareto-optimalen Verträge auf. QQ_2 bildet antagonistische Präferenzen für die pareto-optimalen Regelwerke ab, die einen größeren Konflikt implizieren. Die dritte Kurve ist derart stark komplementär, dass sie mittels des Pareto-Kriteriums noch weiter auf den Bereich, in dem keine bilaterale Besserstellung mehr möglich ist, eingeschränkt werden kann. Die Menge QQ_3 beschränkt sich demnach auf den Teil der Kurve zwischen den Punkten B und C . Diese ergeben sich jeweils als Berührungspunkte mit der zu der Achse parallelen Tangente.¹⁸ Werden diese beiden Tangenten gemeinsam als Kurve verstanden, ergibt sich für QQ_4 der Fall, in dem gerade kein Interessenkonflikt mehr besteht, da mit $|QQ_4| = 1$ nur ein pareto-optimaler Vertrag existiert. Der Vertrag Z_{k^*} ist dann pareto-superior zu allen anderen Möglichkeiten und wird somit umgehend in allseitigem Einvernehmen implementiert.¹⁹ Im Kommenden sind die Verträge von rechts nach links entlang der Kurve als Z_k mit $k \in \{1, 2, \dots, |QQ|\}$ dargestellt, sodass Formel 4.2 gilt.

$$U_1(Z_k) \geq U_1(Z_{k+1}) \wedge U_2(Z_k) \leq U_2(Z_{k+1}) \forall k \in \{1, 2, \dots, |QQ| - 1\}. \quad (4.2)$$

4.3 Anwendung des Modells nach Schröder

Das konstitutionelle Verhandlungsproblem zweier Personen ist nun in geeigneter Form um eine Lösung in der Anwendung des Modells der Reformverzögerung von Schröder und seine Lösung als Nash-Gleichgewicht unter unvollständiger Information auf das Problem der Einigung auf eine unter zwei Verfassungen zu erfahren. Alternativ stellt Schröder eine Lösung in gemischten Strategien vor, deren Nutzen für eine deterministische und verlässliche Legitimierung einer Verfassung jedoch bestreitbar ist. Weiterhin werden entsprechende vereinfachende Annahmen, die dieses Modell verlangt, getroffen und deren Plausibilität und Bedeutung im Bezug auf das hier diskutierte Problem angesprochen.²⁰

Das Modell behandelt die Verhandlung zweier Individuen $i \in \{1, 2\}$ darüber, wie die Lasten einer zu implementierenden Reform verteilt werden. Das

¹⁸ Die Logik entspringt dem Konzept gemeinsamer Einkommenserzielungsmöglichkeiten zweier Individuen. Zu unterscheiden ist jedoch die hier gewählte Darstellung von Nutzen in diesen Kurven im Gegensatz zu Einkommen. Siehe vgl. Hirshleifer 1998, S. 458.

¹⁹ Wäre der rechte Winkel etwas größer, so gäbe es wieder minimale Interessenskonflikte. Ein kleinerer Winkel, oder ungerader Kurvenverlauf, der das Rechteck aus Achsen und Tangenten nicht verlässt, hätten alle das selbe Optimum in Z_{k^*} .

²⁰ Das Modell entwickelte vgl. Schröder 2006, und es wird in diesem Abschnitt lediglich auf das vorliegende Problem angewendet, weshalb die Annahmen und Formeln an dieses Modell angelehnt sind.

Modell Schröders hebt sich dahingehend von der ursprünglichen Konzeption Alesinas und Drazens ab, dass es keine expliziten Verteilungsregeln der Kosten an den Nachgebenden einführt, sondern zwei alternative Zustände unterschiedlicher Lastenverteilung annimmt, von denen nach der Reform einer eintritt.²¹ Einen Zustand für den Fall, dass die Reform selbst aktiv durchgeführt wird, und den anderen, falls das andere Individuum aktiv wird und somit die Lasten trägt. Diese Zustände können durch die konstitutionelle Logik, dargelegt in Kapitel 2, als die Folge der Implementation des jeweiligen Vertrags beschrieben verstanden werden.

Schröder nimmt weiterhin zur besseren Lösbarkeit die Symmetrie der beiden Individuen an, weshalb es weiterhin ausreicht aus der Sicht des ersten Individuums zu argumentieren. Für das andere gestaltet sich aufgrund der Symmetrie die formale Darstellung genauso, lediglich die Indizes sind exakt zu vertauschen. Für die Interpretation der Ergebnisse bedeutet Symmetrie entweder gleiche Interessen der Individuen unter Erwartungstreue oder solche Erwartungen des Individuums, dass das jeweils andere gleiche Interessen wie es selbst hat.

Um das Modell anwenden zu können, muss der Verfassungsvertrag dem Vorschlag einer Reform ähneln, weshalb lediglich zwei Verfassungsvorschläge $Z_k \in QQ$ mit $|QQ| = 2$, die die Anforderung der Einstimmigkeit erfüllen. Weiterhin ist die Bedingung, dargestellt in Formel 4.1, erfüllt, da die Lösung sonst mit sofortiger Einigung erfolgt und keinen Interessenkonflikt darstellt. Zusammen mit der Sortierung aus Formel 4.2 ergibt das die Reihenfolge $U_1(Z_1) > U_1(Z_2) > U_1(A)$.²²

Die Auszahlungen pro Zeiteinheit seien daher die realisierten Nutzen $U_1(Z_1)$ für den vom ersten Individuum präferierten Vertragsvorschlag Z_1 , zu dessen Implementation die Einwilligung des zweiten Individuums noch fehlt, $U_1(Z_2)$ für den Vertragsvorschlag des zweiten Individuums, der durch Zustimmung des ersten Individuums in das Angebot des zweiten Individuums implementiert wird, und der Referenznutzen $U_1(A)$ als die Auszahlung, die ohne Vertrag realisiert wird. Der Referenznutzen ist hier negativ definiert $U_1(A) < 0$, während Schröder ihn positiv als Kosten des Wartens definiert. Daher ändert sich die Interpretation gegenüber der Schröders dahingehend, dass stets das Vorzeichen vertauscht werden muss.

Die Betrachtung eines Verhandlungsprozesses macht die zeitliche Dimension notwendig, die bisher nicht beachtet wurde. Die Interpretation der bisherigen Größen als Auszahlungen pro Zeiteinheit bringt bei unendlichem Zeithorizont der Individuen Bewertungsprobleme der unendlichen

²¹ Vgl. Alesina und Drazen 1991, S. 1171 und 1179.

²² Verletzung des ersten Verhältnisses widerspricht Formel 4.1. Verletzung des zweiten Verhältnisses widerspricht der Bedingung der Einstimmigkeit.

Renten mit sich. Daher sei ein Diskontfaktor d als Ausdruck der positiven Zeitpräferenz der Individuen, wiederum symmetrisch, unterstellt. Die Symmetrie der Individuen verlangt weiterhin, dass die Individuen davon ausgehen, dass $U_1(Z_1) = U_2(Z_2)$ und $U_1(Z_2) = U_2(Z_1)$. Die Unsicherheit des Individuums über sein Gegenüber stammt ausschließlich, zumindest glaubt es das, aus unvollständigem Wissen über $U_2(A)$, von dem lediglich bekannt ist, dass es für beide der selben uniformen Verteilung mit einem bekannten Limit entspringt. Der eigene Referenznutzen ist weiterhin bekannt, und da das Individuum mit den höheren Kosten gewillt ist, nachzugeben, gibt es sofort nach, sofern es den niedrigstmöglichen Referenznutzen realisiert. Die Annahme der Symmetrie oder der erwarteten Symmetrie umgeht das in Kapitel 3.2 angesprochene Problem der Erwartungen an andere Individuen. Doch auch wenn das Modell Symmetrie voraussetzt, hält intuitiv die Tendenz der Ergebnisse für den asymmetrischen Fall. Teil der Entscheidungsgrundlage für die individuellen Wartezeiten bleiben weiterhin die Informationslage und die Erwartungen des jeweiligen Individuums. Da sich während des Prozesses stets Bereiche der Verteilung als unplausibel erweisen, ist eine Veränderung von $U_i(Z_k)$ gemäß Kapitel 3.2 durch die neue Informationslage über das Verhalten des anderen wahrscheinlich. Dieser Effekt wird weiterhin nicht berücksichtigt.

Die Individuen unterbreiten in einem quasi dynamischen Spiel nun alternierende Angebote.²³

Um den Zeitpunkt des Strategiewechsels von Abwarten nach Einwilligung zu bestimmen, vergleicht das Individuum seine erwartete Auszahlung beider Strategien und wechselt diese von Abwarten zu Nachgeben zu dem Zeitpunkt, ab dem es indifferent wird.

$$\frac{dU_1(A)}{1-d}(1-d^{\bar{t}_1}) + \frac{dU_1(Z_1)}{1-d}d^{\bar{t}_1} = \frac{dU_1(Z_2)}{1-d}. \quad (4.3)$$

Formel 4.3 stellt den Vergleich der erwarteten Auszahlungen an. Die linke Seite gibt den auf der Basis der Symmetrie erwarteten Gegenwartswert des Wartens an, während die rechte Seite die Auszahlung bei sofortiger

²³ Die Wahl des Startspielers kann eine Rolle zu Gunsten des zweiten Spielers spielen, da dieser bereits für seinen ersten Zug eine Information erhält. Für verzögerte Zustimmung beider und sehr kurzen Perioden wird sie jedoch unwesentlich. Alternativ kann versucht werden, die Sequenz zu endogenisieren, vgl. Hamilton und Slutsky 1990, im Bezug auf ein marktwirtschaftliches Duopol, Syropoulos 1994, im Kontext politischer Prozesse.

Aufgabe enthält.

Auflösen nach \bar{t}_1 ergibt Formel 4.4.

$$\bar{t}_1 = \frac{\ln\left(\frac{-(U_1(Z_2)+d)U_1(A)}{d(U_1(Z_1)-U_1(A))}\right)}{\ln(d)}. \quad (4.4)$$

Formel 4.4 gibt den optimalen Aufgabezeitpunkt eines Individuums in Abhängigkeit seiner initialen Erwartungen an. Eine Einigung wird entsprechend bei $t^* = \min(\bar{t}_1, \bar{t}_2)$ erzielt. Für $\bar{t}_1 > \bar{t}_2$ setzt das erste Individuum seinen Willen durch und Z_1 wird implementiert. Für $\bar{t}_1 < \bar{t}_2$ gibt es nach, da Warten nicht mehr lohnenswert scheint und stimmt Z_2 zu.

Die partiellen Ableitungen in Formel 4.5 zeigen den c.p. Effekt einer Veränderung der Faktoren auf die maximale Wartebereitschaft des Individuums. Und je größer die Wartebereitschaft ist, umso wahrscheinlicher kann das Individuum seinen Vorschlag durchsetzen.

$$\frac{\partial \bar{t}_1}{\partial U_1(Z_1)} > 0, \frac{\partial \bar{t}_1}{\partial U_1(Z_2)} < 0, \frac{\partial \bar{t}_1}{\partial d} > 0, \frac{\partial \bar{t}_1}{\partial U_1(A)} > 0. \quad (4.5)$$

Die ersten beiden können als zu verteiler Kuchen gesehen werden. Angesichts der durch Warten entstehenden Kosten reduziert sich die Bereitschaft dazu, je kleiner das Ausmaß der Entscheidung $|U_1(Z_1) - U_1(Z_2)|$ ist. Die dritte Ableitung ist aufgrund der angenommenen Symmetrie nicht sonderlich aussagekräftig. Je wichtiger die Gegenwart gegenüber der Zukunft für die Individuen ist, also je kleiner d ist, umso schneller werden sie sich einigen.

Die letzte Ableitung zeigt die Wichtigkeit der Gleichheit ausgehend von Anarchie. Je schlechter es dem Individuum im Status quo geht, umso größer sind die Anreize, diesen zu verlassen. Daher ist es gewillter, einem unvorteilhaften Vertrag zuzustimmen. Dieses Modell lässt hier Unterschiede in $U_i(A)$ zu, was der Annahme der Gleichheit widersprechen mag. Doch ausgehend von Kapitel 2.5 wurde lediglich materielle Gleichheit festgelegt, weshalb sich die resultierenden Nutzen bei unterschiedlichen Präferenzen, die es auch zur unterschiedlichen Bewertung der Vertragsvorschläge benötigt, durchaus ergeben können.

Für das folgende Kapitel 4.4 sei angenommen, dass jedes Individuum vor der Verhandlung seine optimale Wartezeit auf einen Vertrag im Bezug auf einen Referenzvertrag, den Vertragsvorschlag des anderen, entsprechend der in diesem Modell vorgestellten Logik ermitteln kann und sich nach ihr verhält.

4.4 Skizze der Verhandlungssituation

Ausgehend von Schröders Modell findet nun ein Versuch zur Erweiterung auf zunächst mehr als zwei Akteure statt. Anschließend werden die Erkenntnisse aus Kapitel 4.2 zu einer Erweiterung auf mehr als zwei Vertragsvorschläge genutzt.

Der Schritt zu einer größeren Anzahl an Akteuren im Fall zweier Verträge gestaltet sich dermaßen, dass die Population in zwei Gruppen eingeteilt werden kann. Die eine Gruppe besteht aus Individuen, für die $U_i(Z_1) \geq U_i(Z_2)$ gilt. Für die Individuen der anderen Gruppe gilt entsprechend $U_i(Z_1) < U_i(Z_2)$.²⁴ Implementiert wird der Vertragsvorschlag, für den sich die gesamte opportune Gruppe zuerst ausspricht. Daher ist jeweils nur das Individuum pro Gruppe bindend, welches die längste Wartebereitschaft aufweist.²⁵ Für die Logik des Modells Schröders war angenommen worden, dass mit Zustimmung eines Individuums der entsprechende Vertrag sofort implementiert wird. Das gilt bei größeren Gruppen jedoch nicht, solange beide Verträge durch mindestens ein Individuum verhindert werden. Das Problem, dass sofortige Zustimmung einen geringeren Wert hat, weil sie nicht sofortige Umsetzung aufweist, haben die jeweils letzten, also bindenden Individuen der Gruppen, nicht, weshalb die Logik des Modells für sie weiterhin anwendbar bleibt.²⁶

Der Vertrag, der nun die geringste maximale Wartezeit aller Individuen zur Einstimmigkeit benötigt, wird nach genau dieser Wartezeit implementiert. Die maximale Wartebereitschaft eines jeden Vertrags ergibt hierbei die individuelle Wartebereitschaft des jeweilig bindenden Individuums.

Dieses Ergebnis scheint aus wohlfahrtsökonomischer Sicht aus zwei Gründen nicht effizient.

Erstens ist lediglich das Individuum mit der jeweils extremsten Vorliebe, gemessen an seiner Wartezeit, für die Verteidigung des jeweiligen Vertrags

²⁴ Die Zuordnung indifferenter Individuen ist beliebig. Ihre Lage widerspricht der Formel 4.1 derart, als dass sich keine positive Wartebereitschaft für sie ergeben kann, siehe vgl. Schröder 2006, S. 60.

²⁵ Vgl. Varian 1990, S. 162, reduziert die Nebenbedingungen durch Identifikation nicht bindender Individuen. Indifferente Individuen sind nie bindend und daher vernachlässigbar.

²⁶ Die Richtigkeit dieser Folgerung hängt von der Erwartungsbildung der Individuen ab. Wenn die Gruppen durch die Anzahl ihrer Nichtzustimmungen glaubhaft Willensstärke signalisieren können, und somit die Erwartungen an die Wartezeit ihres bindenden Individuums der anderen Gruppe erhöhen können, so ergibt sich eine andere Situation. Die Annahme der Gleichheit im Status quo aus Kapitel 2.5 ist hier bedeutend, damit sich die Individuen nicht gegenseitig drohen und in den Gruppen auch nicht die Verluste durch Warten kompensieren etc., da sich sonst eine andere Situation ergibt, die den normativen Ansprüchen nicht gerecht wird.

einer Gruppe relevant. Als Beispiel sei eine große Bevölkerung betrachtet, in der alle Bürger eine ausgeprägte Präferenz für Z_1 haben außer einem. Zeigt nun dieser eine höhere Wartebereitschaft als der Verfechter von Z_1 mit der höchsten solchen, so wird gegebenenfalls entgegen der utilitaristischen Logik des größten Wohls aller Z_2 implementiert. Dieses Argument mag als Kritik für den Verhandlungsprozess stimmen, doch ist es Konsequenz des Vetorechts der normativen Anforderung der Einstimmigkeit.²⁷ Eventuell auftauchende immense Wartezeiten müssen als Äußerung entsprechender Präferenzen hingenommen werden.²⁸

Der zweite Grund für einen möglichen utilitaristischen Einwand stellt der große Wohlfahrtsverlust im Falle einer erheblichen Wartezeit zur Konsensfindung dar. Der Einwand könnte lauten: Muss denn die Gesellschaft in der Zeit, in der sie verhandelt, in Anarchie leben?²⁹ Und tatsächlich kann dies ein fruchtbarer Gedanke sein. So wäre die schrittweise Einführung einer Verfassung, von den am meisten benötigten, allgemeinsten Regeln aufbauend hin zu den verfeinerten Einzelfallregelungen eventuell von Vorteil, sofern eine schnellere Einigung für erstere erfolgen kann. Jedes Individuum internalisiert schließlich nur die eigenen Kosten des Wartens, jedoch nicht die seiner Mitmenschen.³⁰ Ein derartiger Prozess bedürfte allerdings erst ausgiebiger Untersuchung z.B. hinsichtlich der Modellkonformität, Pfadabhängigkeit der Regelungen und Bestimmung der Agenda, die in dieser Arbeit keine Betrachtung finden. Vor allem die hier unterbreitete binäre Entscheidungslogik zwischen Z_k oder A , ob ein Vertrag implementiert ist oder nicht, wäre dann nicht mehr ohne Weiteres zutreffend.³¹

Um die Notwendigkeit dieser Wohlfahrtsverluste zu zeigen, sei ins Gedächtnis gerufen, dass es sich bei der Verfassung um ein erstes Vertragswerk handelt. Es sei daher dann ein anderer Prozess zu empfehlen, wenn sich die Gesellschaft nach den Regeln dieses Modells auf ein Z_k geeinigt hat, welches die Implementierung durch ein anderes, in Z_k festgelegtes Verfahren veranlasst. Ob sich solche Z_k anbieten oder nicht, ein dem hier vorgestellten Vorgehen folgender Prozess fände zunächst statt.

Zusammenfassend ist der Verhandlungsprozess bisher effektiv im Sinne

27 Vgl. Moulin 1995, S. 40 f, stellt das Problem anhand des Theorems von Gibbard und Satterthwaite dar, dass eine kollektive Entscheidungssituation entweder diktatorisch oder binär sein muss, um „strategy proof“ zu sein. Hier ist sie diktatorisch durch bindende Individuen, binär ist sie nicht, da mit Z_1 , Z_2 und A schon drei Möglichkeiten existieren.

28 Wäre für eines der Individuen die Bedingung der Einstimmigkeit aus Kapitel 3.1 für einen der Vertragsvorschläge nicht erfüllt, so ist es bereit, ewig zu warten und somit bindend.

29 Vgl. Drazen und Grilli 1993, S. 598 f, argumentieren normativ, dass solches Leid langfristig erstrebenswerte Reformen erst ermöglicht.

30 Vgl. Bester und Konrad 2004, S. 1171.

31 Vgl. Dewatripont und Roland 1995.

des Modells. Die Frage der Effizienz kann jedoch erstmals der Inhalt des Verfassungsvertrags adressieren. Daher entzieht sich der Prozess seiner Verabschiedung jeglicher Lösungsansätze.

Nun gilt es die Frage nach einer Situation mit beliebiger Menge valider Verträge QQ zu beantworten. Hierfür seien zunächst wieder nur zwei Individuen unterstellt. Da Formel 4.4 den individuellen Vergleich exakt zweier Verträge unter Berücksichtigung des Status quo beschreibt, scheint die entsprechende Entscheidungslogik nicht mehr zutreffend. Es ist jedoch dennoch denkbar, dass sich jedes Individuum überlegt, wie lange es bereit ist zu warten, bevor es einem für sich schlechteren Vorschlag zustimmt. Hierfür müssen sich die paarweise vom Individuum betrachteten Vertragsvorschläge entlang der Reihung entsprechend Formel 4.2 während der Verhandlung ändern. Jedes Individuum überlegt sich, wie lange es für den für sich selbst besten Vertrag Z_1 bereit ist zu warten, bevor es dem zweitbesten Z_2 zustimmt. Dabei berücksichtigt es durch richtige Einschätzung des anderen die Einschränkung des Lösungsraums aus Kapitel 4.2, da das andere Individuum sonst weniger bereit wäre zuzustimmen. Ist diese Wartebereitschaft erschöpft, so erteilt das Individuum seine Zustimmung zu Z_2 . Der Prozess wird mit der Wartebereitschaft für Z_2 im Vergleich zu Z_3 fortgesetzt. Abbildung 4.2 stellt die so kalkulierten kumulierten Wartebereitschaften $\bar{T}_1(U_1(Z_k))$ in Abhängigkeit von $U_1(Z_k)$ vereinfacht als Gerade dar.³² Ob die Individuen eine solche, vor Verhandlungsbeginn festgelegte Wartebereitschaftskurve bilden können, ist eine wichtige Frage, die hier nicht beantwortet wird, von deren Bejahung die Zulässigkeit der folgenden Logik jedoch abhängt. Das zweite Individuum fängt in der Reihenfolge der Verträge andersherum mit der Zustimmung zu $Z_{|QQ|}$ und Überlegung über die Zustimmung zu $Z_{|QQ|-1}$ an. Der Vertrag, für den zuerst beide ihr Einverständnis erteilen, wird zum Zeitpunkt der zweiten Einverständniserklärung implementiert. Abbildung 4.3 resultiert aus Abbildung 4.2 für beide Individuen, indem U_2 auf der Abszisse negativ abgetragen wird. Der Schnittpunkt der Kurven lässt auf das Ergebnis schließen. Der Zeitpunkt der Implementierung ist als t^* an der Ordinate in Abbildung 4.3

³² Der Kurvenverlauf hängt von der Komplementarität von QQ , der Zeitpräferenz und vom jeweiligen Angebot des anderen, beziehungsweise den Erwartungen darüber, ab. Ein antagonistisch verteiltes QQ lässt größere Wartezeiten und somit eine größere Steigung von $\bar{T}_1(U_1(Z_k))$ erwarten. Die das hier skizzierte QQ stellt eine moderate Komplementarität dar, weshalb ein konvexer Verlauf zu vermuten wäre. Ein diskreter Lösungsraum hätte einen stufenweise Verlauf zur Folge.

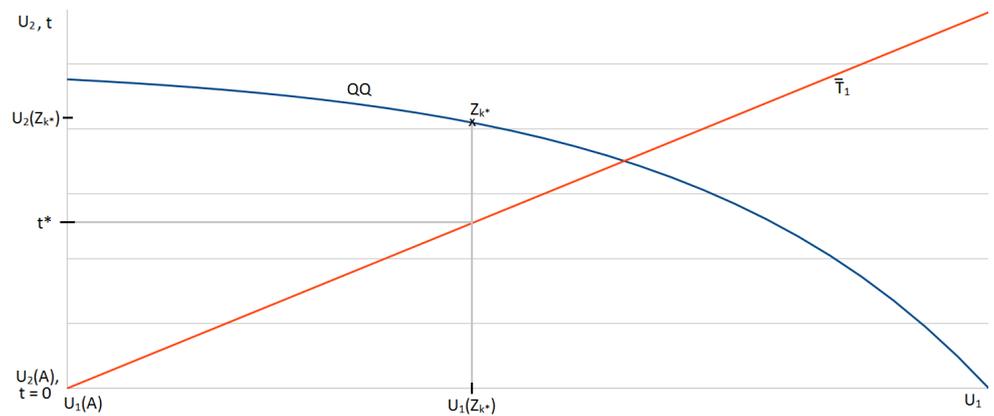


Abbildung 4.2: Wartebereitschaft vor dem Hintergrund der pareto-optimalen Menge

ablesbar. Der zugehörige Vertrag Z_{k^*} geht aus Abbildung 4.2 hervor.³³

Eine Verhandlungssituation einer Population kann sich als Situation vieler

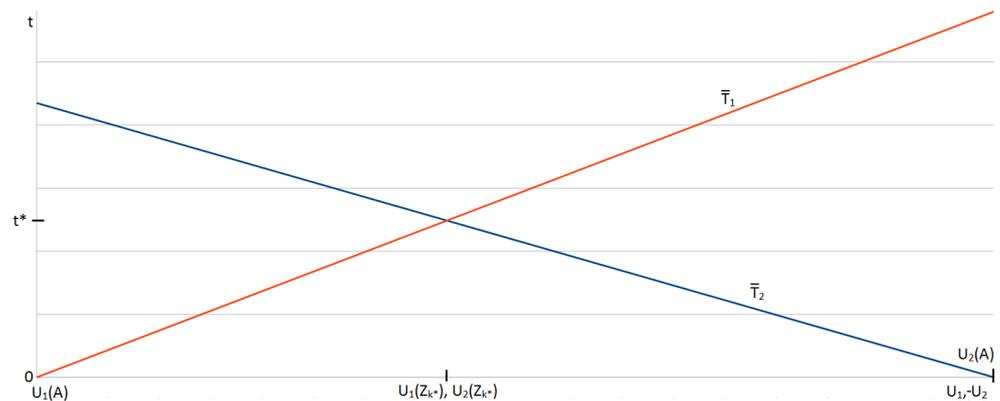


Abbildung 4.3: Verhandlungslösung durch die geringste kumulierte Wartebereitschaft

Vertragsvorschläge mit einer Vielzahl an Akteuren gestalten. Während die graphische Darstellung der vorangegangenen Konstruktion intuitiv war, gestaltet sich der Lösungsraum geordnet nach den Nutzen der I Individuen als I -dimensionaler Raum. Das Pareto-Kriterium vermag es, den Lösungsraum um eine Dimension zu verringern, die Orientierung des Individuums entlang der eigenen Interessen um eine weitere.³⁴ Das Ergebnis der Ver-

³³ Die Gestalt der Kurven der Wartebereitschaft sind Ausdruck der Verhandlungsmacht. Für symmetrische Verläufe und daher gleiche Machtverhältnisse ändert sich Z_{k^*} nicht, es wird jedoch zu einem anderen Zeitpunkt implementiert, da der Schnittpunkt parallel zur Ordinate verschoben wird.

³⁴ Im Fall zweier Personen waren das die Ebene durch das Pareto-Kriterium reduziert auf eine Linie und mit Fokus auf den eigenen Nutzen stets zwei Punkte im Vergleich. Für den Fall dreier Personen ergibt sich ein Körper reduziert auf eine Ebene pareto-optimaler Verträge mit einer Linie als Ort aller indifferenten Verträge zu einem Zeitpunkt, einer Indifferenzkurve. Für vier Individuen ergibt sich eine Ebene der Indifferenz, usw..

handlung ist die Implementierung des Vertragsvorschlags, für den zuerst einstimmige Zustimmung erlangt wurde.

Die Übertragbarkeit des Modells Schröders findet ihre Grenzen in den Erwartungen und der Erwartungsbildung der Individuen bezüglich der Zustimmungswahrscheinlichkeiten der anderen zum eigenen Vertragsvorschlag und deren Veränderung durch Abwarten. Während Schröder eine uniforme Verteilung einer unbekanntes Größe im Zweipersonenfall annimmt,³⁵ bedarf es einer genaueren spieltheoretischen Untersuchung der Erwartungsbildung für den Fall vieler gleichzeitig bindender Individuen und mehr als einem unbekanntes Nutzen $U_i(A)$.

³⁵ Vgl. Schröder 2006, S. 61.

5 Schluss

Die von den normativen Anforderungen des methodologischen und normativen Individualismus ausgehende deduktive Analyse hat die Möglichkeit einer Verhandlung zur Abstimmung unterschiedlicher Vorstellungen bezüglich der gesellschaftlichen Gestaltung aufgezeigt.

Die Diskussion um den Gehalt einer Legitimation lässt die Berücksichtigung der Interessen anderer sowie eine Gleichheit der Verhandlungsmacht als sinnvoll erscheinen. Diese können durch die hypothetischen Annahmen des Schleiers der Unsicherheit und eine vage Gleichheit in einem beständigen Ausgangszustand bewerkstelligt werden.

Die Betrachtung der resultierenden individuellen Entscheidungsgrundlage über Verfassungsverträge lässt auf Probleme des Ansatzes hinsichtlich der verfügbaren Information und Informationsverarbeitung der Individuen schließen. Post konstitutionelle Unsicherheit über das zukünftige Wohl sowie soziale Präferenzen und Unsicherheiten darüber könnten Probleme für den Legitimierungsprozess darstellen und bedürfen näherer Betrachtung sowie der Einbindung in den Verhandlungsprozess. Die Frage, ob sich durch die Kommunikation durch Abwarten auch Erwartungen an das post konstitutionelle Verhalten der anderen und dadurch auch die Bewertungen der Verträge gemäß Kapitel 3.2 ändern, könnte interessant sein.

Ausgehend von einer Beschränkung des Lösungsraums durch das Pareto-Prinzip kann eine normativ vertretbare Einigung mittels Verhandlung der Akteure angedeutet werden. Für das Zustandekommen eines normativ legitimierten Vertrags bedeutet das, dass er unter Umständen nicht ad hoc, sondern erst nach einiger Zeit bestimmt und eingesetzt wird. Der resultierende Vertrag stellt nur in Ausnahmen die präferierte Lösung eines Individuums dar, zumeist jedoch einen Kompromiss angesichts des alternativen Verbleibs im schlechteren Status quo. Für eine Legitimierung bedeutet das, dass ein Zustandekommen ohne jedweden Zwang im Sinne der vollständigen Abwesenheit negativer Externalitäten nur in Ausnahmefällen ausreichend homogener Präferenzen zu erwarten ist.

Die Anwendbarkeit des unterbreiteten normativen Konzepts hält sich auf-

grund ihrer Anforderung nach einer anfänglichen Gleichheit in Grenzen. Sie kann höchstens als hypothetischer Referenzpunkt post konstitutioneller Betrachtung gewählt werden. Beschlüsse können lediglich hypothetisch vor dem Hintergrund potentieller Legitimation diskutiert werden.¹

Die überparteiliche Bewertungslogik des dritten Kapitels fällt in Abwesenheit eines Schleiers ebenso weg. Auch die Annahme des homo oeconomicus kann hinsichtlich beschränkter Informationsverarbeitung oder Irrationalitäten als unplausibel bezeichnet werden.

Die Ausstattung mit Informationen und die Bildung von Erwartungen an das Handeln anderer unter Unsicherheit verlangen nach komplexerer Modellierung. Solch weiterführende Aspekte werfen jedoch gleichzeitig ihren Schatten auf das Ziel einer Legitimierung. Ist sie Ergebnis eines stochastischen Prozesses der Erwartungsbildung, kann sich ihr Wert von dem einer deterministisch geschaffenen Legitimierung unterscheiden.

Einen Gesellschaftsvertrag als Ergebnis einer gesellschaftlichen Verhandlung zu betrachten, wird bei größeren Populationen häufig durch die Transaktionskostentheorie zurückgewiesen.² Zudem verlangt der Ansatz die kognitive Partizipation der gesamten Population, eine wie in Kapitel 3.2 angedeutet, kritisch zu betrachtende Annahme. Dennoch konnte die Verhandlung als ein möglicher Ansatz aufgezeigt werden, der zur Findung von Einigkeit bezüglich der gesellschaftlichen Gestaltung in diesem normativen Rahmen führen kann.

1 Vgl. Buchanan 1999b, S. 465.

2 Vgl. Olson 1965, S. 53 f; Buchanan und Tullock 1999, S. 58 f, verteidigen das Vorhaben entsprechend Kapitel 2.3.

Literatur

- ABBINK, K. (2012). *Laboratory Experiments on Conflict*. In: Hrsg. von M. R. GRAFINKEL und S. SKAPERDAS. *The Oxford Handbook of the Economics of Peace and Conflict*. Oxford: Oxford University Press, S. 532–553.
- ALBERT, H. (1991). *Traktat über kritische Vernunft*. 5., verbesserte und erweiterte Auflage. Tübingen: J. C. B. Mohr.
- ALCALDE, J. und S. BARBERÀ (1994). *Top Dominance and the Possibility of Strategy–Proof Stable Solutions to Matching Problems*. In: *Economic Theory*, Jg. 4, Nr. 3, S. 417–435.
- ALESINA, A. und A. DRAZEN (1991). *Why are Stabilizations Delayed?* In: *The American Economic Review*, Jg. 81, Nr. 5, S. 1170–1188.
- ARIELI, I. und R. J. AUMANN (2015). *The Logic of Backward Induction*. In: *Journal of Economic Theory*, Jg. 159, S. 443–464.
- AUGUSTINUS, A. (1911–16). *Des heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus zweiundzwanzig Bücher über den Gottesstaat*. Aus dem Lateinischen übers. von A. Schröder. Kempten.
- BARBARÀ, S. und M. JACKSON (1988). *Maximin, Leximin, and the Protective Criterion: Characterizations and Comparisons*. In: *Journal of Economic Theory*, Jg. 46, S. 34–44.
- BENTHAM, J. (1781). *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*. Kitchener 2000: Batoche Books.
- BESTER, H. und K. A. KONRAD (2004). *Delay in Contests*. In: *European Economic Review*, Jg. 48, S. 1169–1178.
- BLISS, C. und B. NALEBUFF (1984). *Dragon–Slaying and Ballroom Dancing: The Private Supply of a Public Good*. In: *Journal of Public Economics*, Jg. 25, S. 1–12.
- BLOCK, W. und T. J. DILORENZO (2000). *Is Voluntary Government Possible? A Critique of Constitutional Economics*. In: *Journal of Institutional and Theoretical Economics*, Jg. 156, Nr. 4, S. 567–582.
- BOADWAY, R. F. und B. NIEL (1984). *Welfare Economics*. Oxford: John Wiley und Sons.
- BRENNAN, G. (1975). „Pareto–Optimal Redistribution“: A Perspective. In: *Public Finance Analysis*, Jg. 33, Nr. 2, S. 237–271.

- BRENNAN, G. und J. M. BUCHANAN (2000). *The Reason of Rules: Constitutional Political Economy*. In: Bd. 10. Collected Works of James M. Buchanan. Library of Economics und Liberty.
- BUCHANAN, J. M. (1962). *The Relevance of Pareto Optimality*. In: *The Journal of Conflict Resolution*, Jg. 6, Nr. 4, S. 341–354.
- (1971). *Equality as Fact and Norm*. In: *Ethics*, Jg. 81, Nr. 3, S. 228–240.
- (1990). *The Domain of Constitutional Economics*. In: *Constitutional Political Economy*, Jg. 1, Nr. 1, S. 1–18.
- (1999a). *The Limits of Liberty: Between Anarchy and Leviathan*. In: Bd. 7. Collected Works of James M. Buchanan. Library of Economics und Liberty.
- (1999b). *The Logical Foundations of Constitutional Liberty*. In: Bd. 1. Collected Works of James M. Buchanan. Indianapolis: Liberty Fund Inc.
- (2003). *The Constitutional Way of Thinking*. In: *Supreme Court Economic Review*, Jg. 10, S. 143–155.
- BUCHANAN, J. M. und G. TULLOCK (1999). *The Calculus of Consent: Logical Foundations of Constitutional Democracy*. Bd. 3. Collected Works of James M. Buchanan. Indianapolis: Liberty Fund Inc.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER JURIS GMBH – WWW.JURIS.DE. *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*.
- COOTER, R. D. (2000). *The Strategic Constitution*. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.
- DEWATRIPONT, M. und G. ROLAND (1995). *The Design of Reform Packages under Uncertainty*. In: *The American Economic Review*, Jg. 85, S. 1207–1223.
- DRAZEN, A. und V. GRILLI (1993). *The Benefit of Crises for Economic Reforms*. In: *The American Economic Review*, Jg. 83, Nr. 3, S. 598–607.
- FEDDERSEN, T. J. (2004). *Rational Choice Theory and the Paradox of Not Voting*. In: *Journal of Economic Perspectives*, Jg. 18, Nr. 1, S. 99–112.
- FERNANDEZ, R. und D. RODRIK (1991). *Resistance to Reform: Status Quo Bias in the Presence of Individual-Specific Uncertainty*. In: *The American Economic Review*, Jg. 81, Nr. 5, S. 1146–1155.
- FRANZ, S. (2004). *Grundlagen des ökonomischen Ansatzes: Das Erklärungskonzept des Homo Oeconomicus*. International Economics: Working Paper 2004–2.
- FROHLICH, N. u. a. (1978). *A Test of Downsian Voter Rationality: 1964 Presidential Voting*. In: *The American Political Science Review*, Jg. 72, Nr. 1, S. 178–197.
- GORDON, S. (1976). *The New Contractarians*. In: *Journal of Political Economy*, Jg. 84, Nr. 3, S. 573–590.

- HAMILTON, J. H. und S. M. SLUTSKY (1990). *Endogenous Timing in Duopoly Games: Stackelberg or Cournot Equilibria*. In: *Games and Economic Behavior*, Jg. 2, S. 29–46.
- HARSANYI, J. C. (1953). *Cardinal Utility in Welfare Economics and in the Theory of Risk-Taking*. In: *Journal of Political Economy*, Jg. 61, Nr. 5, S. 434–435.
- (1955). *Cardinal Welfare, Individualistic Ethics, and Interpersonal Comparisons of Utility*. In: *The Journal of Political Economy*, Jg. 63, Nr. 4, S. 309–321.
- (1962). *Bargaining in Ignorance of the Opponent's Utility Function*. In: *The Journal of Conflict Resolution*, Jg. 6, Nr. 1, S. 29–38.
- (1975). *Review: Can the Maximin Principle Serve as a Basis for Morality? A Critique of John Rawls's Theory*. In: *The American Political Science Review*, Jg. 69, Nr. 2, S. 594–606.
- HAYEK, F. A. (1960). *The Constitution of Liberty*. The Definitive Edition. Chicago: The University of Chicago Press.
- HELLIWELL, J. F. (2002). *How's Life? Combining Individual and National Variables to Explain Subjective Well-Being*. In: *Economic Modelling*, Jg. 20, S. 331–360.
- HIRSHLEIFER, J. (1991a). *The Paradox of Power*. In: *Economics and Politics*, Jg. 3, Nr. 3, S. 177–200.
- (1991b). *The Technology of Conflict as an Economic Activity*. In: *The American Economic Review*, Jg. 81, Nr. 2, S. 130–134.
- (1995). *Anarchy and its Breakdown*. In: *Journal of Political Economy*, Jg. 103, Nr. 1, S. 26–52.
- (1998). *The Bioeconomic Causes of War*. In: *Managerial and Decision Economics*, Jg. 19, Nr. 7/8, S. 457–466.
- (2001). *The Dark Side of the Force*. Los Angeles, Kalifornien: Cambridge University Press.
- HOBBS, T. (1839). *The English Works of Thomas Hobbes of Malmesbury by Sir William Molesworth, Bart. Vol.3*. London: John Bohn.
- (1841). *The English Works of Thomas Hobbes of Malmesbury by Sir William Molesworth, Bart. Vol.2*. London: John Bohn.
- HUME, D. (1739). *A Treatise of Human Nature*. Reprinted by L. A. Selby-Bigge. Oxford: Clarendon Press, 1896.
- JAYNES, E. T. und G. L. BRETTHORST (2003). *Probability Theory: The Logic of Science: Principles and Elementary Applications*. Cambridge: Cambridge University Press.
- LAUX, H., R. M. GILLENKRICH und H. Y. SCHENK-MATHES (2012). *Entscheidungstheorie*. 8. Aufl. Heidelberg: Springer-Verlag Berlin.

- LESCHKE, M. und I. PIES (2005). *Wissenschaftliche Politikberatung*. In: Bd. 75. Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft. Stuttgart: Lucius und Lucius.
- LOCKE, J. (1689). *Two Treatises of Government*. 6. Reprinted. London: A. Millar et al.
- MACHIAVELLI, N. (1990). *Der Fürst*. Insel taschenbuch 1207. Frankfurt am Main: Insel Verlag.
- MAYNARD SMITH, J. (1974). *The Theory of Games and the Evolution of Animal Conflicts*. In: *Journal of Theoretical Biology*, Jg. 47, S. 209–221.
- MILL, J. S. (1985). *Der Utilitarismus*. Ditzingen: Reclam.
- MITROPOULOS, S. (1997). *Verbraucherpolitik in der Marktwirtschaft*. Berlin: Duncker und Humblot.
- MOULIN, H. J. (1995). *Cooperative Microeconomics*. Princeton: Princeton University Press.
- MUELLER, D. C. (1973). *Constitutional Democracy and Social Welfare*. In: *The Quarterly Journal of Economics*, Jg. 87, Nr. 1, S. 60–80.
- (1976). *Public Choice: A Survey*. In: *American Economic Association*, Jg. 14, Nr. 2, S. 395–433.
- (1986). *Rational Egoism versus Adaptive Egoism as Fundamental Postulate for a Descriptive Theory of Human Behavior*. In: *Public Choice*, Jg. 51, Nr. 1, S. 3–23.
- (1993). *Reviewed Work(s): The Economics and the Ethics of Constitutional Order by James M. Buchanan*. In: *Public Choice*, Jg. 75, Nr. 2, S. 182–185.
- (2003). *Public Choice III*. Cambridge: Cambridge University Press.
- NASH JR., J. F. (1950). *The Bargaining Problem*. In: *The Econometric Society*, Jg. 18, Nr. 2, S. 155–162.
- NEUMANN, J. und O. MORGENSTERN (1953). *Theory of Games and Economics Behavior*. 3. Aufl. Princeton: Princeton University Press.
- NEUMÄRKER, K. J. B. (1995). *Finanzverfassung und Staatsgewalt in der Demokratie*. In: Bd. 67. Finanzwissenschaftliche Schriften. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- (2001). *Some Analytical Foundations of Constitutional Public Finance*. Bochum: Ruhr-Universität Bochum.
- (2003). *Die politische Ökonomie der privaten Bereitstellung öffentlicher Güter*. In: Bd. 10. Kollektive Entscheidungen, Wirtschaftspolitik und öffentliche Finanzen. Frankfurt am Main: C. Folkers, Peter Lang.
- (2017). *Ordnungspolitik, Neuer Ordoliberalismus und Mainstream Economics*. In: *WISU*, Jg. 46, Nr. 7, S. 830–840.
- NIETZSCHE, F. (1927). *Also sprach Zarathustra*. Leipzig: Alfred Kröner Verlag.
- OLSON, M. L. (1965). *The Logic of Collective Action*. Cambridge: Harvard University Press.

- OLSON, M. L. (1983). *A Less Ideological Way of Deciding How Much Should Be Given to the Poor*. In: *Deadalus*, Jg. 112, Nr. 4, S. 217–236.
- (1993). *Dictatorship, Democracy, and Development*. In: *The American Political Science Review*, Jg. 87, Nr. 3, S. 567–576.
- PILLKAHN, U. (2011). *Innovation zwischen Planung und Zufall*. Norderstedt: Books on Demand.
- PREISENDÖRFER, B. (2016). *Als unser Deutsch erfunden wurde*. 1. Aufl. Berlin: Galiani.
- RAWLS, J. (1958). *Justice as Fairness*. In: *The Philosophical Review*, Jg. 67, Nr. 2, S. 164–194.
- (1971). *A Theory of Justice: Revised Edition*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- ROUSSEAU, J. J. (1762). *Der Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des Staatsrechts*. In: Hrsg. von F. ROEPKE. Amsterdam Leipzig.
- SCHRÖDER, P. J. H. (2006). *Reformverzögerung: Eine Theorie und drei Beispiele*. In: in: T. Eger (Hrsg.), *Voraussetzungen für grundlegende institutionelle Reformen*, Berlin, Jg. 83, Nr. 3, S. 57–72.
- SILVER, M. (1989). *Foundations of Economic Justice*. New York: Basil Blackwell.
- SINGER, P. (1989). *Praktische Ethik*. Ditzingen: Reclam.
- SNEED, J. D. (1976). *John Rawls and the Liberal Theory of Society*. In: *Erkenntnis*, Jg. 10, Nr. 1, S. 1–19.
- SUTTER, D. (1995). *Constitutional Politics Within the Interest–Group Model*. In: *Constitutional Political Economy*, Jg. 6, S. 127–137.
- (2003). *Durable Constitutional Rules and Rent Seeking*. In: *Public Finance Review*, Jg. 31, Nr. 4, S. 413–428.
- SYROPOULOS, C. (1994). *Endogenous Timing in Games of Commercial Policy*. In: *The Canadian Journal of Economics*, Jg. 27, Nr. 4, S. 847–864.
- TSESIS, A. (2013). *Footholds of Constitutional Interpretation*. In: *Texas Law Review*, Jg. 91, Nr. 7, S. 1593–1607.
- TVERSKY, A. und D. KAHNEMAN (1974). *Judgement under Uncertainty: Heuristics and Biases*. In: *Science*, Jg. 185, S. 1124–1131.
- VANBERG, V. J. (2004). *The Status Quo in Contractarian–Constitutionalist Perspective*. In: *Constitutional Political Economy*, Jg. 15, S. 153–170.
- (2012). *Methodological and Normative Individualism in "The Calculus"*. In: *Public Choice*, Jg. 152, Nr. 3/4, S. 381–388.
- (2016). *Social Contract vs. Invisible Hand: Agreeing to Solve Social Dilemmas*. In: *Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik*, Jg. 16, Nr. 4, S. 1–29.
- VARIAN, H. R. (1987). *Intermediate Microeconomics: A Modern Approach*. 8. Aufl. USA: W. W. Norton & Company. ISBN: 978-0-393-93424-3.

- VARIAN, H. R. (1990). *Monitoring Agents With Other Agents*. In: *Journal of Institutional and Theoretical Economics*, Jg. 146, Nr. 1, S. 153–174.
- VOIGT, S. (1997). *Positive Constitutional Economics: A Survey*. In: *Public Choice*, Jg. 90, Nr. 1/4, S. 11–53.
- (2011). *Positive Constitutional Economics II—a Survey of Recent Developments*. In: *Public Choice*, Jg. 146, S. 205–256.
- WICKSELL, K. (1896). *Finanztheoretische Untersuchungen nebst Darstellung und Kritik des Steuerwesens Schwedens*. Jena: Verlag von Gustav Fischer.